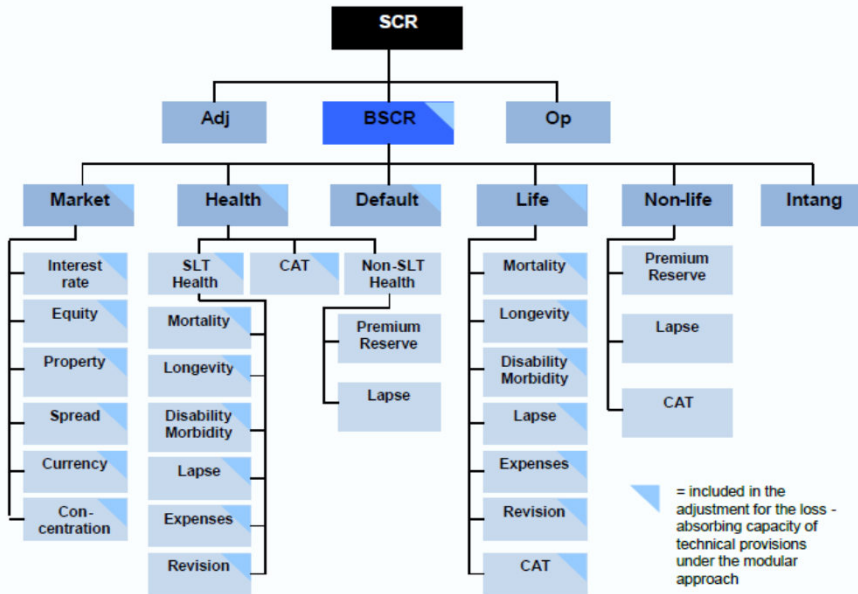
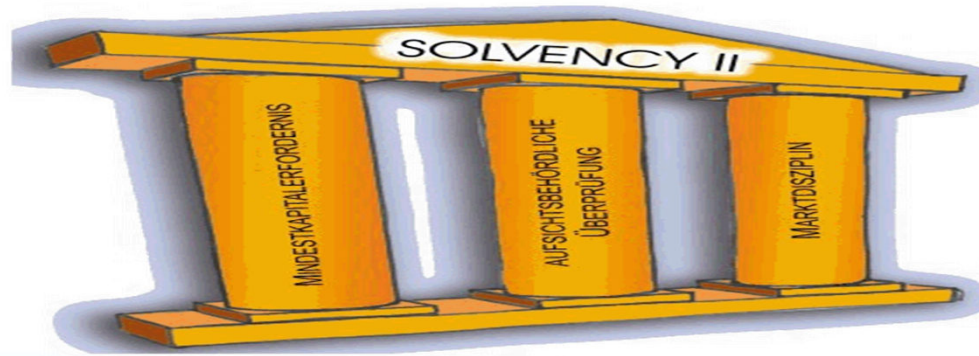




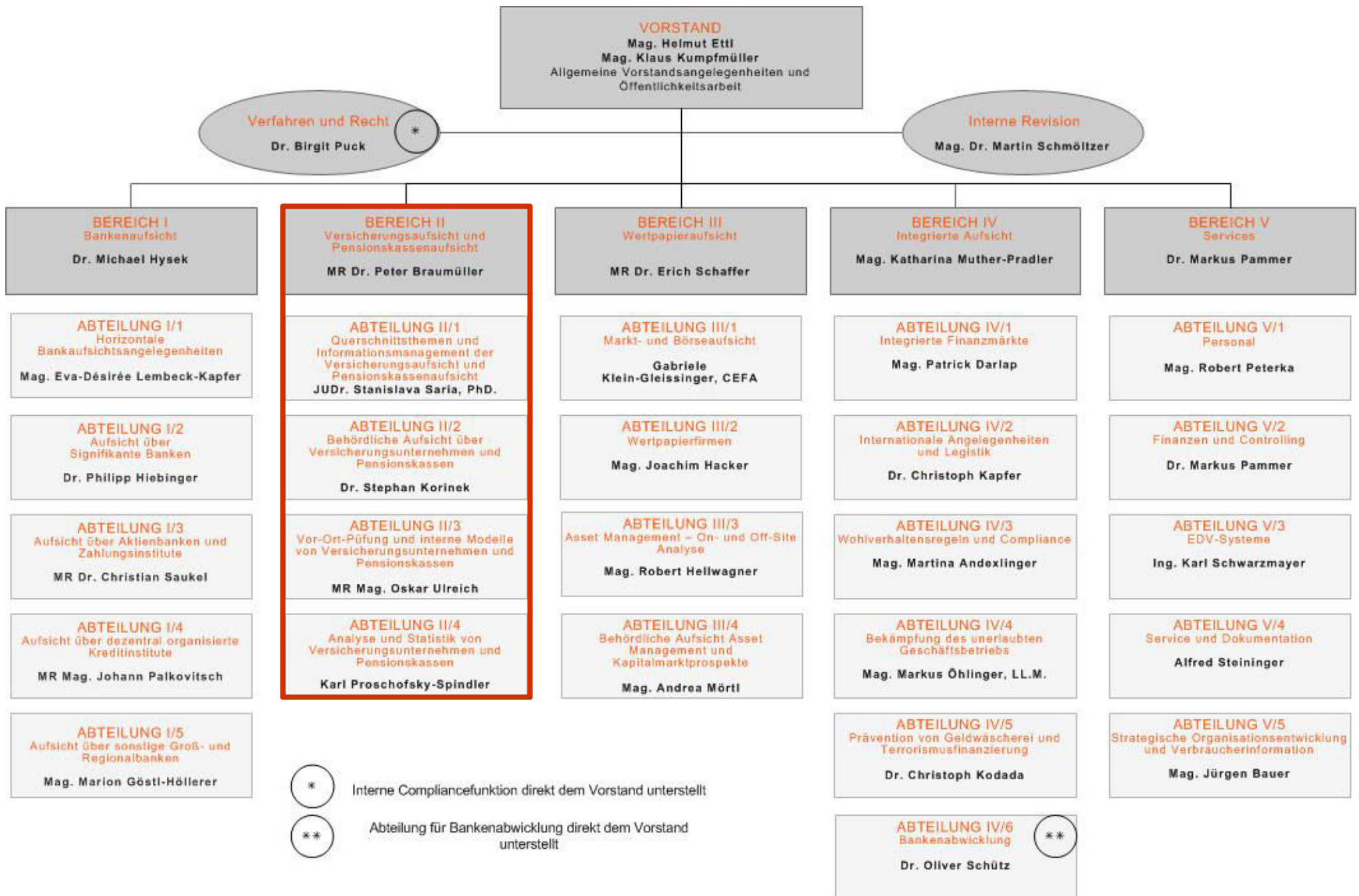
Solvency II and more: knapp vor going live



■ erkennen,
 ■ messen,
 ■ überwachen,
 ■ managen
 ■ darüber berichten

Templates
 templates
 Templates
 Templates

- **Die FMA**
- **Versicherungswirtschaft Österreich key facts**
- **Marktumfeld**
 - Herausforderungen des Marktumfeldes
 - QIS 6/ EIOPA Stress Test
- **Vorbereitung Solvency II**
 - RM, interne Modelle, ORSA
- **Ausblick**

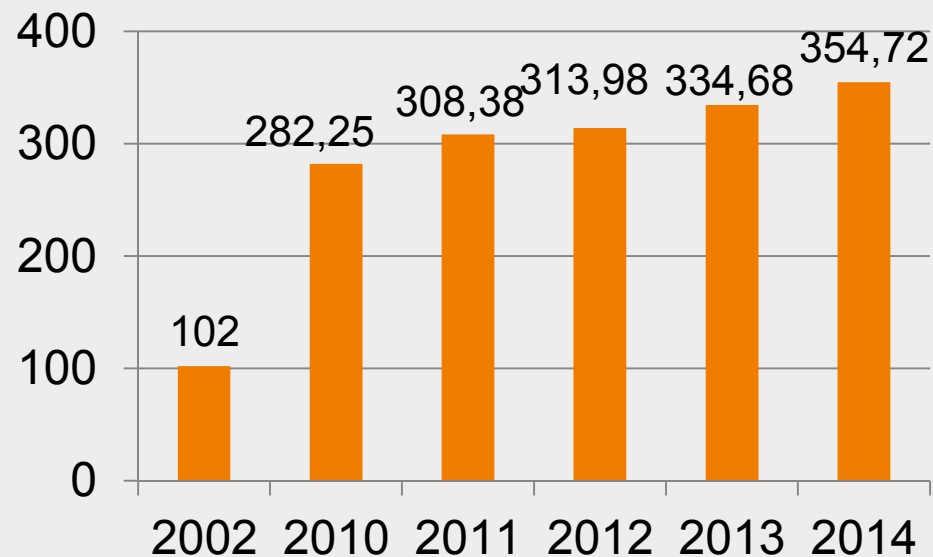


Neustrukturierung der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht ab 1.4.2014

- **Analyse** von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
- **Prüfung** von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
- **Behördliche Aufsicht** über Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
- **Querschnittsthemen** der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht

Personal

2014: 354,72 VZÄ (334,68 VZÄ)



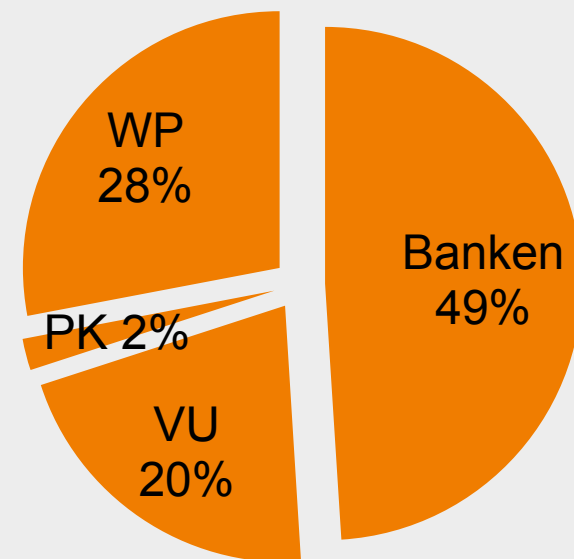
Budget

2014 (vorl.): € 56,4 Mio. (€ 51,0 Mio.)

- davon € 8 Mio. Kostenabdeckung für OeNB

Finanzierung

- Bund: € 3,5 Mio. pauschal
- Gebühren und sonst. Erträge: € 6,7 Mio. (€ 4,0 Mio.)
- Beaufsichtigte: € 46,2 Mio. (€ 43,5 Mio.)

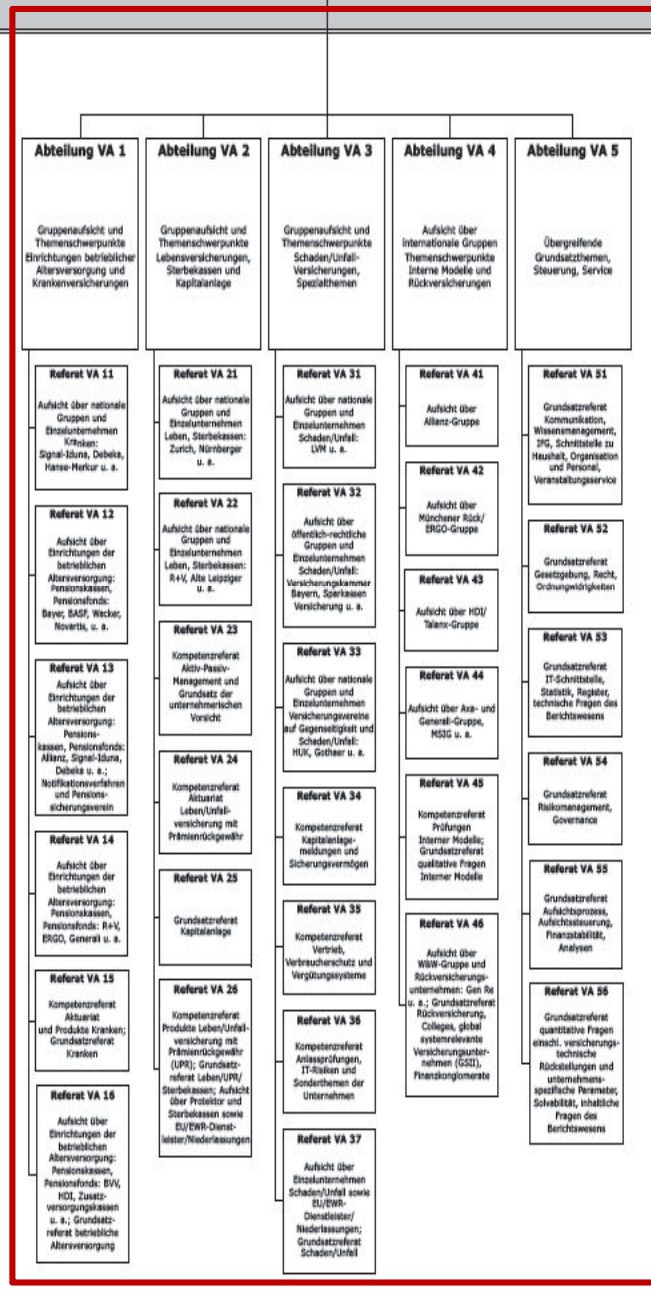
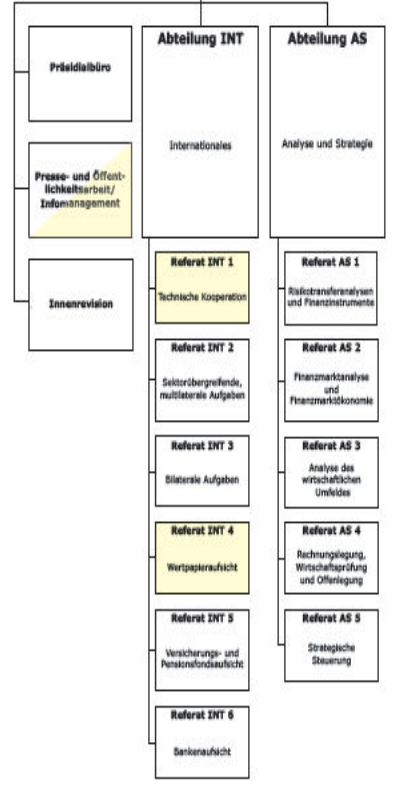
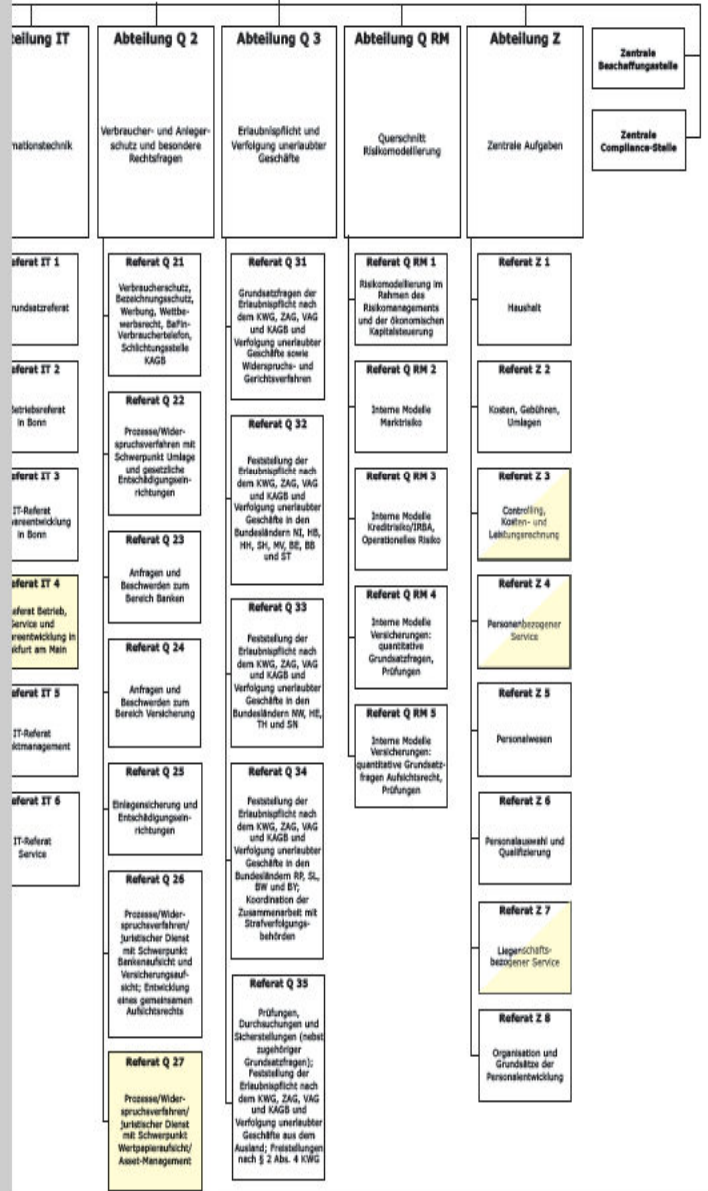


**Querschnittsaufgaben/
Innere Verwaltung**
Exekutivdirektorin Hahn

**Präsident
Hufeld**

**Versicherungs- und
Pensionsfondsaufsicht**
Exekutivdirektor N.N.

**Wertpapieraufsicht/
Asset-Management**
Exekutivdirektorin Roegel



Wir beaufsichtigen 1.012 Unternehmen und € 1.307 Mrd. Assets

- 764 Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von € 896,4 Mrd.
- 10 Betriebliche Vorsorgekassen mit einem verwalteten Vermögen von € 7,3 Mrd.
- 95 Versicherungsunternehmen mit einem verwalteten Vermögen von € 107,4 Mrd.
- 14 Pensionskassen mit einem verwalteten Vermögen von € 19,0 Mrd.
- 74 Wertpapierfirmen und 65 WPDLU mit einem verwalteten Kundenvermögen von rund € 37,0 Mrd.
- 367 Emittenten mit 9.136 gelisteten Wertpapieren, 33,7 Mio. Transaktionsmeldungen im Jahr 2014
- 2.152 inländische Fonds von 24 KAG mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 157,8 Mrd. und 6.382 ausländische Fonds
- 5 Immobilien-KAG mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 4,7 Mrd.

Bankenaufsicht ab November 2014

Bankenunion

- Grundsätzlich unterstehen alle Banken der Aufsicht der EZB
 - EZB ist verantwortlich für Funktionieren des SSM, bestehend aus EZB und NCAs
 - Nationale Behörden unterstützen EZB
 - Zusammenarbeits- und Informationspflichten, insbesondere aber zur EZB
 - EZB kann NCA Weisungen erteilen
- **„Significant banks“**: Tatsächlich werden rund 130 Banken unter die **direkte** Aufsicht der EZB fallen – sie repräsentieren 85% der Bilanzsumme der Banken der Eurozone
 - In **Österreich** betrifft das: BAWAG P.S.K; Erste Group Bank; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich; Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien; Raiffeisen Zentralbank; Österreichische Volksbanken; (**neu: Sberbank, VTB Bank**) indirekt Bank Austria via UniCredit
- **„Less significant banks“**: Alle anderen Banken bleiben in der Aufsicht der NCA
 - Alle wesentlichen Entscheidungen sind der EZB vorzulegen
 - In **Österreich** betrifft das **ca. 730 Banken**

Eines der Ziele: Neue Hackordnung der Risikotragung-bail in statt bail out

- Aktionäre und Inhaber von Eigenmittelbestandteilen
- Nachrangige Anleihegläubiger
- Sonstige Anleihegläubiger
- Sparbuchguthaben über Einlagensicherung
- Steuerzahler



- Bankenaufsicht
- Bankenabwicklung
- Einlagensicherung

Versicherer (ohne ZN)	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt (VU)	106	105	101	99	95
Aktiengesellschaften, Vers. Vereine a.G.	51	52	48	46	43
kleine VVaG	54	53	53	53	52

Lebensversicherung	31	31	30	29	28
Schaden- und Unfallvers.	45	45	41	41	39
<i>davon: reine Rückversicherer</i>	3	3	3	3	3
Krankenversicherung	9	9	8	9	9

Fakten zur österreichischen Versicherungswirtschaft

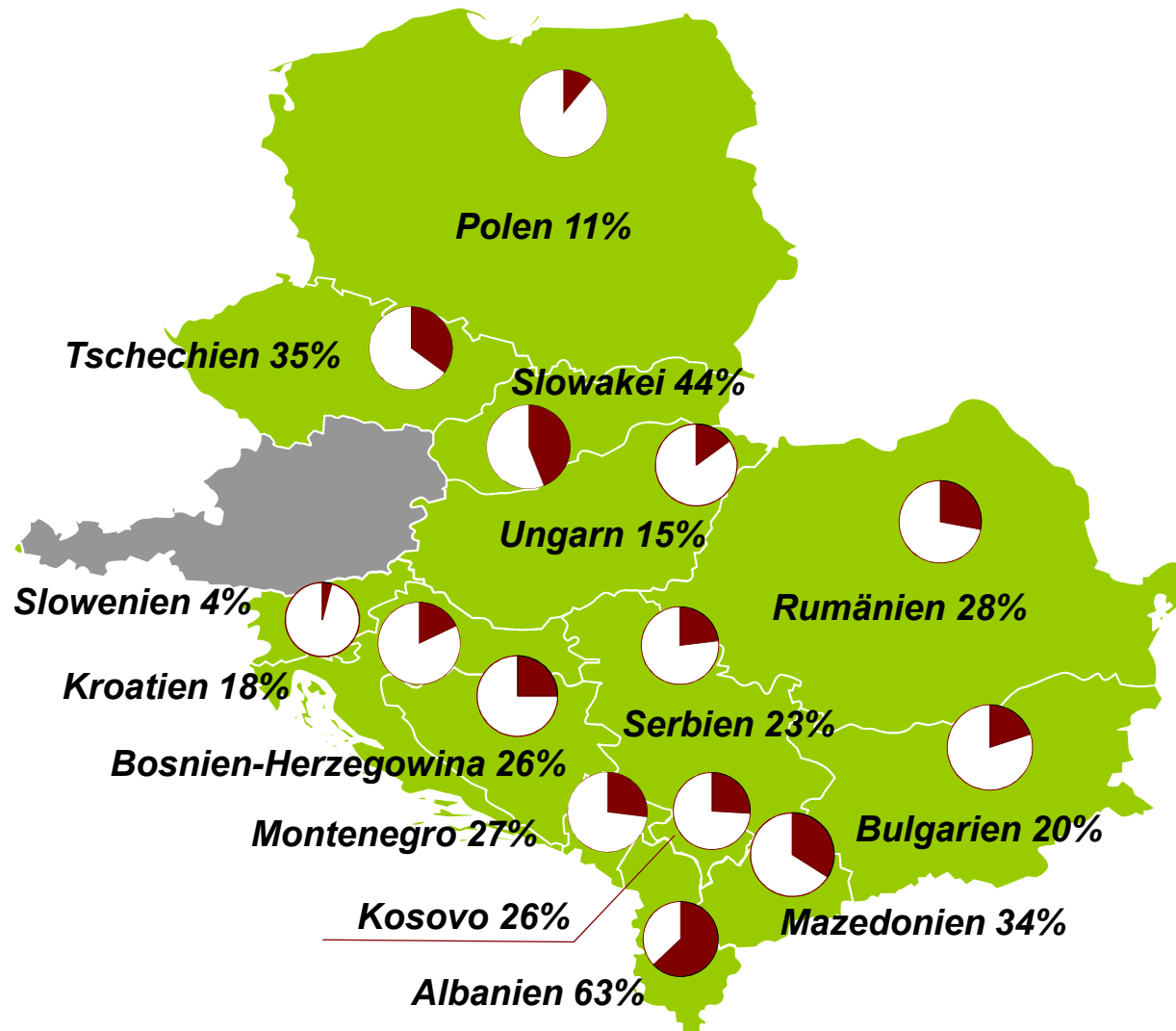
Österreich

- **Rund 140 Versicherungsunternehmen** in Österreich tätig
- Rund **60.000** direkt und indirekt Beschäftigte
- **Rund 48 Millionen** Versicherungsverträge
- **17,1 Milliarden Euro** Jährliches Prämienvolumen
- **Rund 107,4 Milliarden Euro** Kapitalanlagen

Zentral- und Südosteuropa

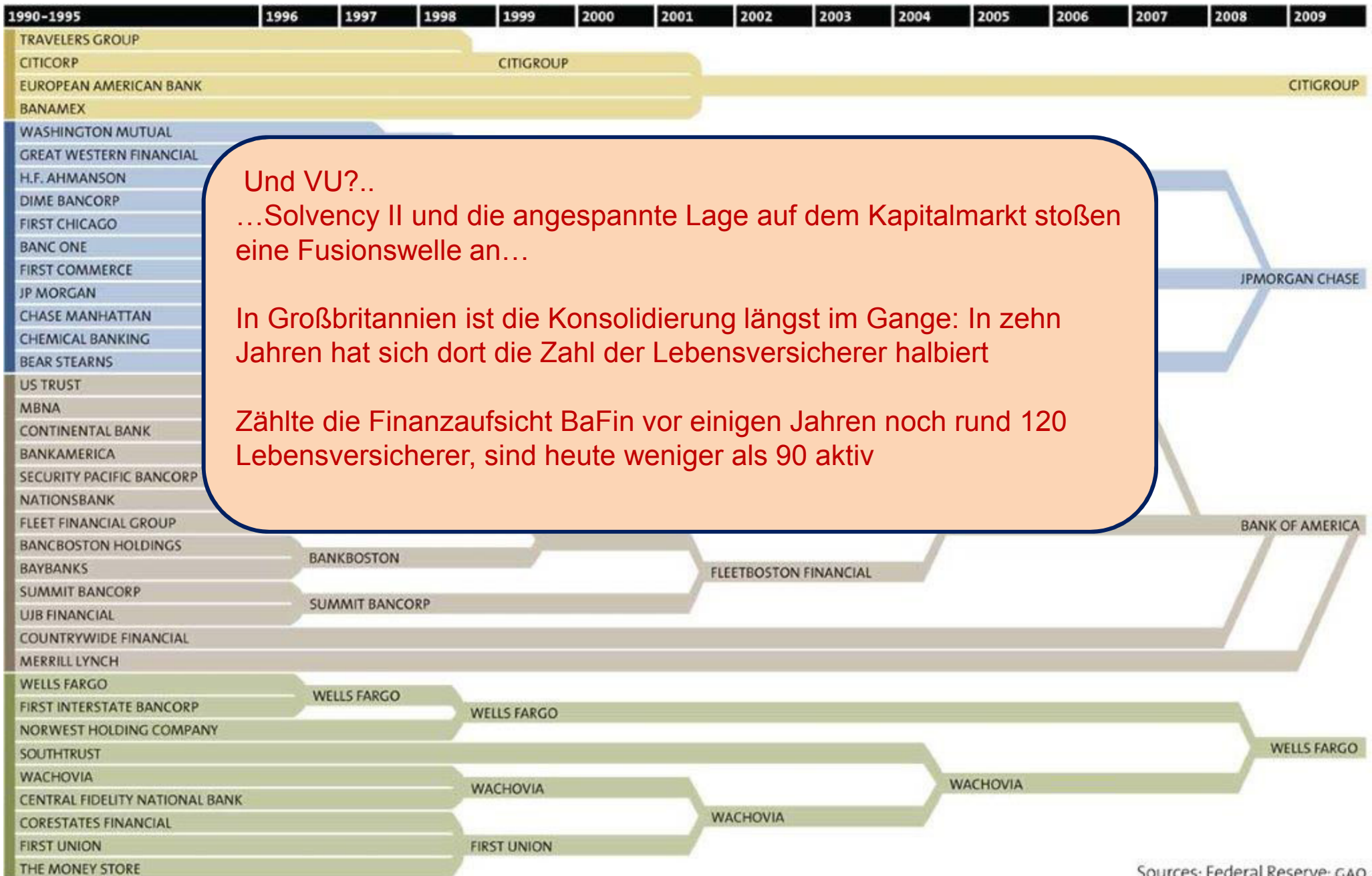
- **Rund 100 Töchter** in über 20 CESEE Staaten
- Rund **40.000** Personen tätig
- Großteils Marktführer
- **Prämienvolumen CESEE 2013:**
 - **7 Milliarden Euro**
- **Auslandsgeschäftsquote** gesamt 2013: **34,7 %**

Österreichische Versicherer in CESEE



Kollektive Marktanteile österreichischer Versicherer in ausgewählten CESEE Staaten (exkl. Dienstleistungsfreiheit nach § 10a und Niederlassungsfreiheit nach § 16 VAG, oberstes Mutterunternehmen in Österreich, Stand: Ende 2013)

Quellen: Aufsichtsbehörden und Verbände der CESEE Staaten

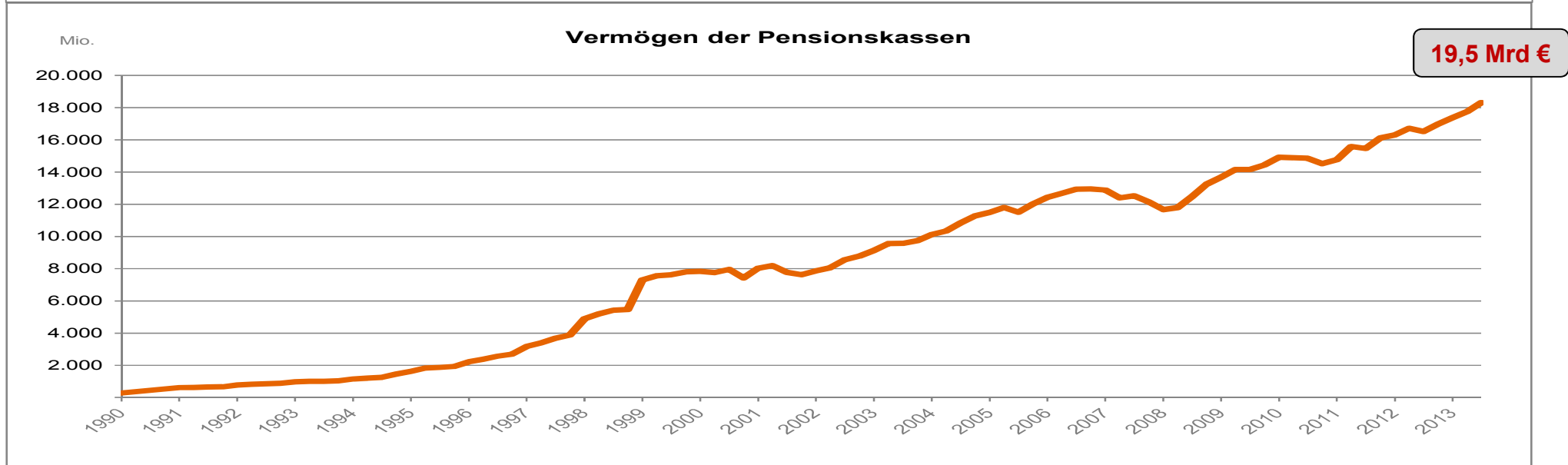
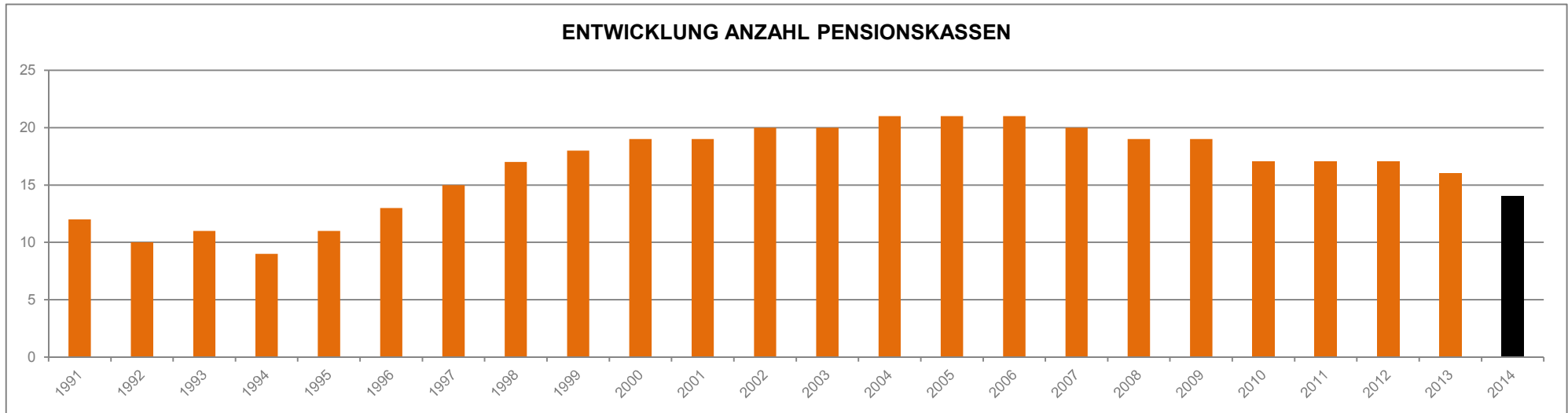


Und VU?..
 ...Solvency II und die angespannte Lage auf dem Kapitalmarkt stoßen eine Fusionswelle an...

In Großbritannien ist die Konsolidierung längst im Gange: In zehn Jahren hat sich dort die Zahl der Lebensversicherer halbiert

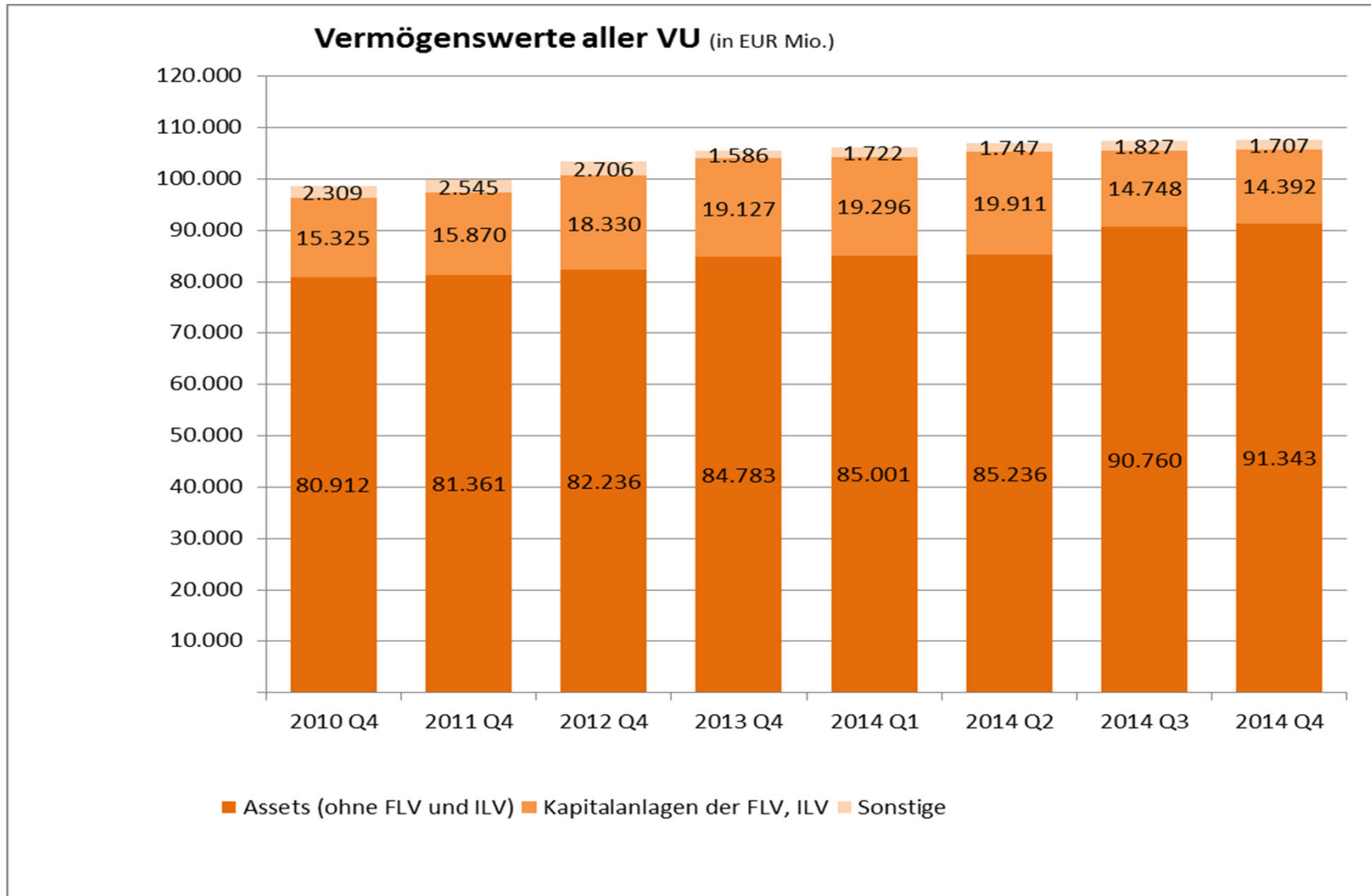
Zählte die Finanzaufsicht BaFin vor einigen Jahren noch rund 120 Lebensversicherer, sind heute weniger als 90 aktiv

Sources: Federal Reserve; GAO

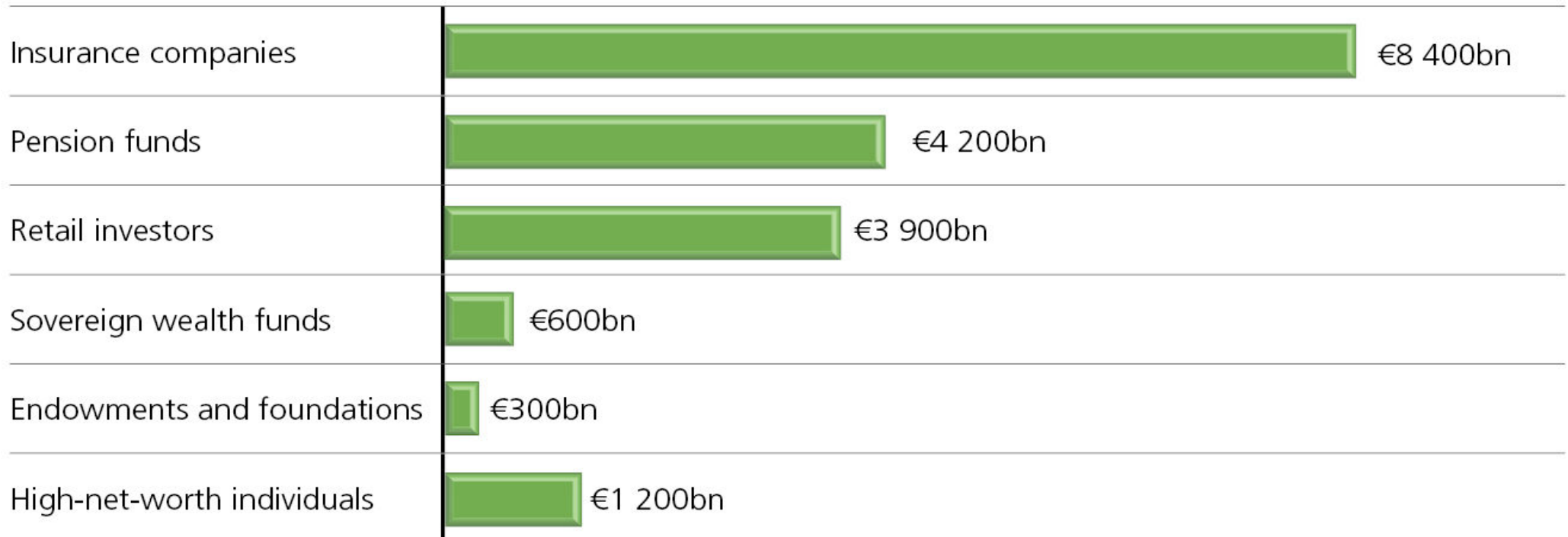


Versicherungswirtschaft 2014

Asset Allocation der österr. VU per 31.12.2014

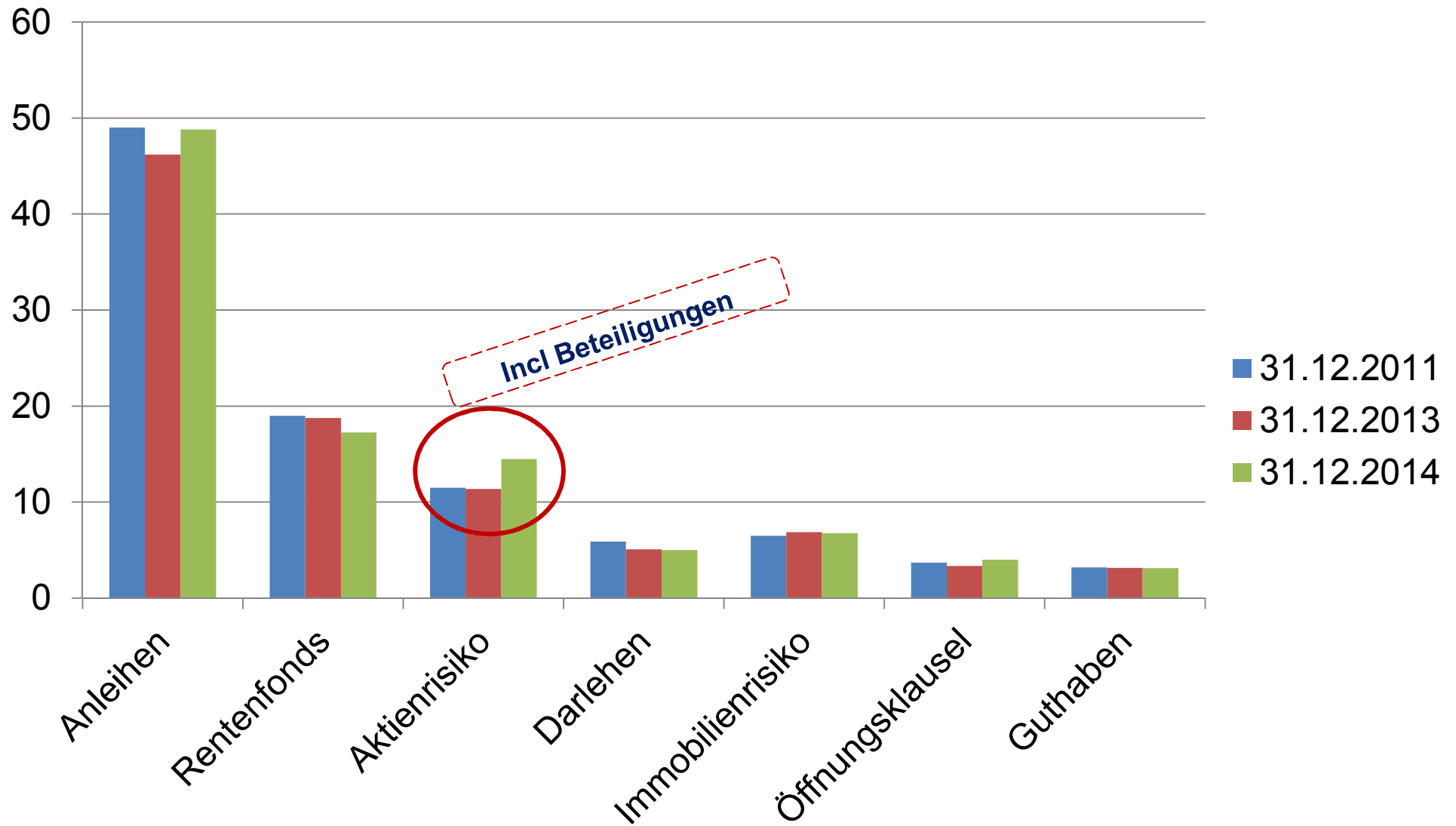


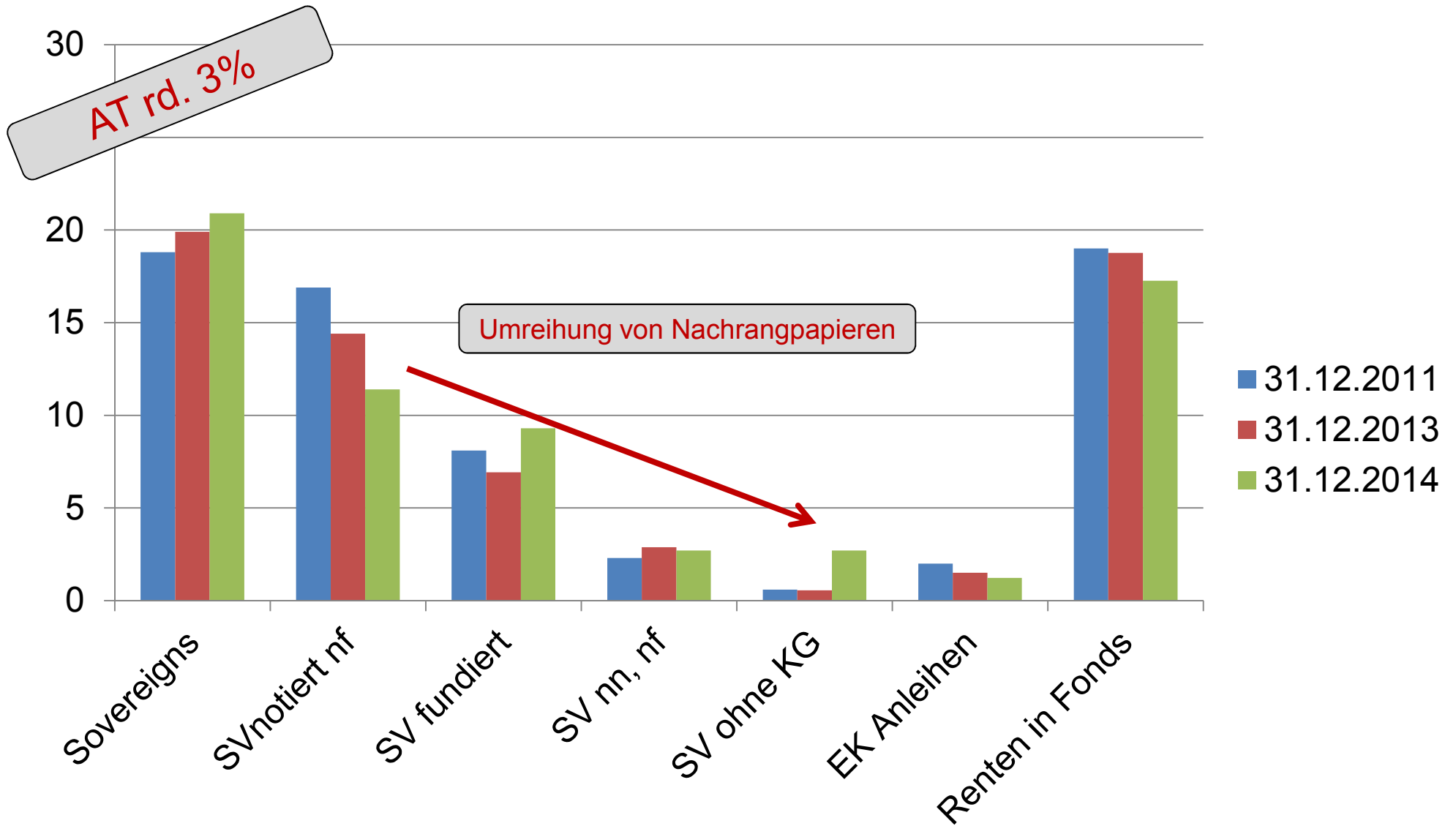
European institutional assets under management — 31 December 2012



Sources: Insurance Europe, OECD, EFAMA, SWF Institute, Forbes

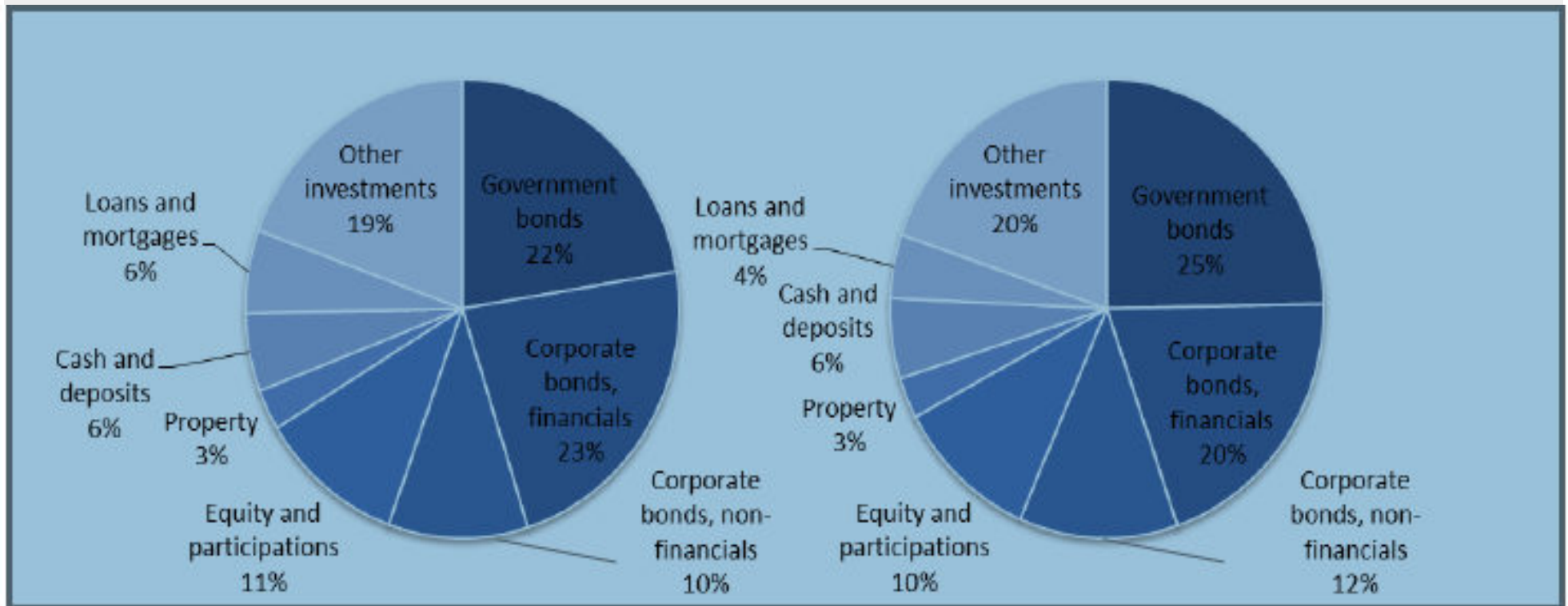
Verteilung der Kapitalanlagen(ohne RV) insgesamt stabil...





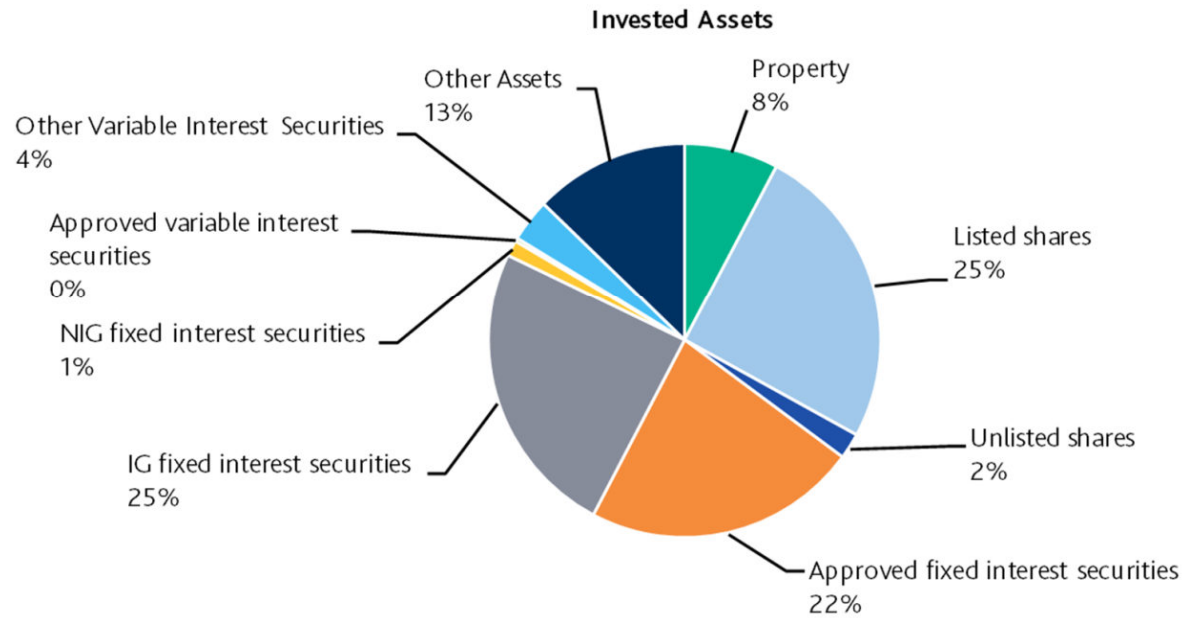
■ 2009

2012



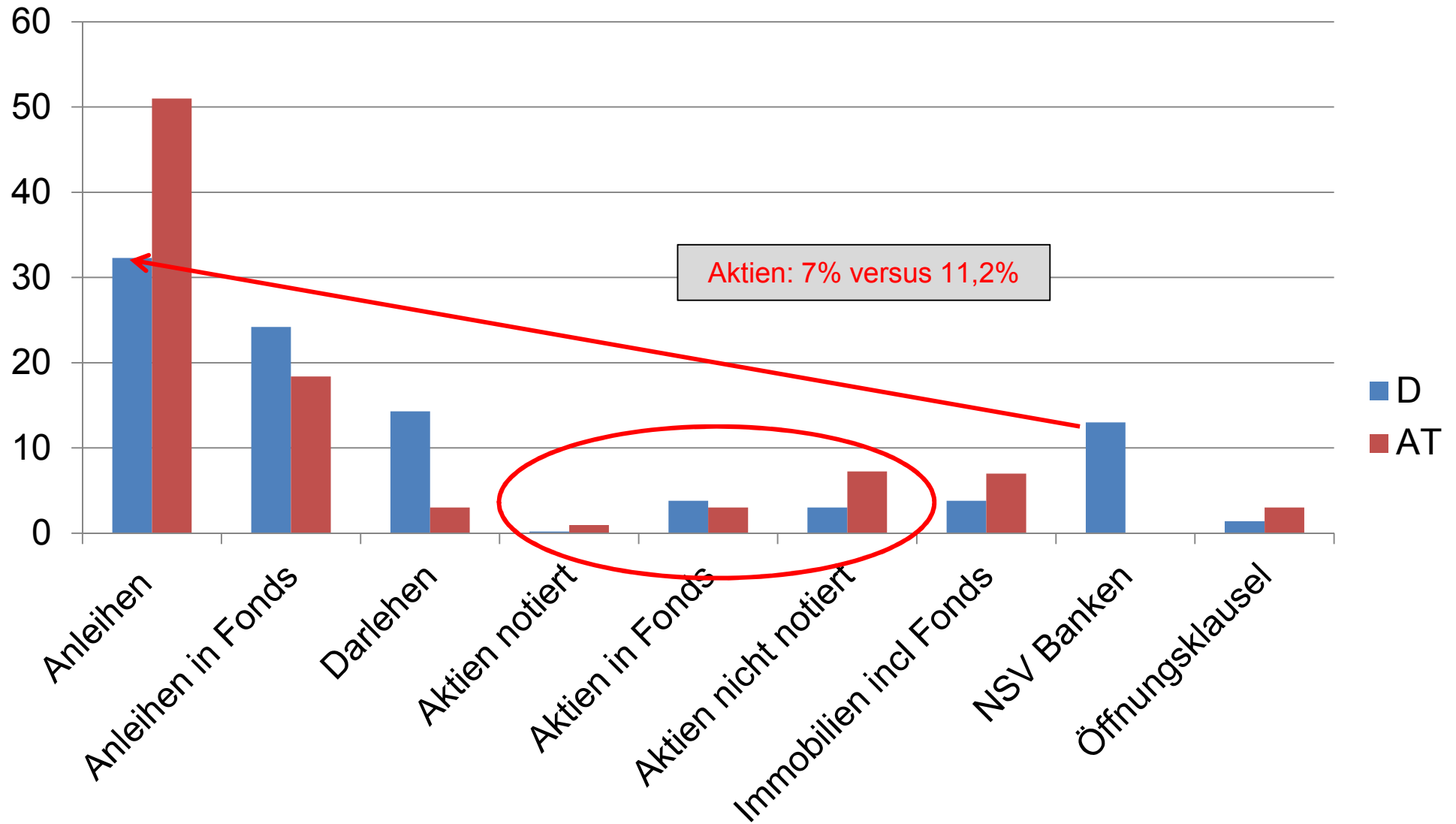
■ Quelle: EIOPA

Asset Allocation UK life Insurers



Source: Moody's analysis of selected PRA regulatory insurance returns

Kapitalanlagen in Deutschland und AT 1352 versus 101 Mrd





Ulreich, FMA



Angela Merkel:

„...manches muss noch schlimmer werden, bevor es besser wird...“

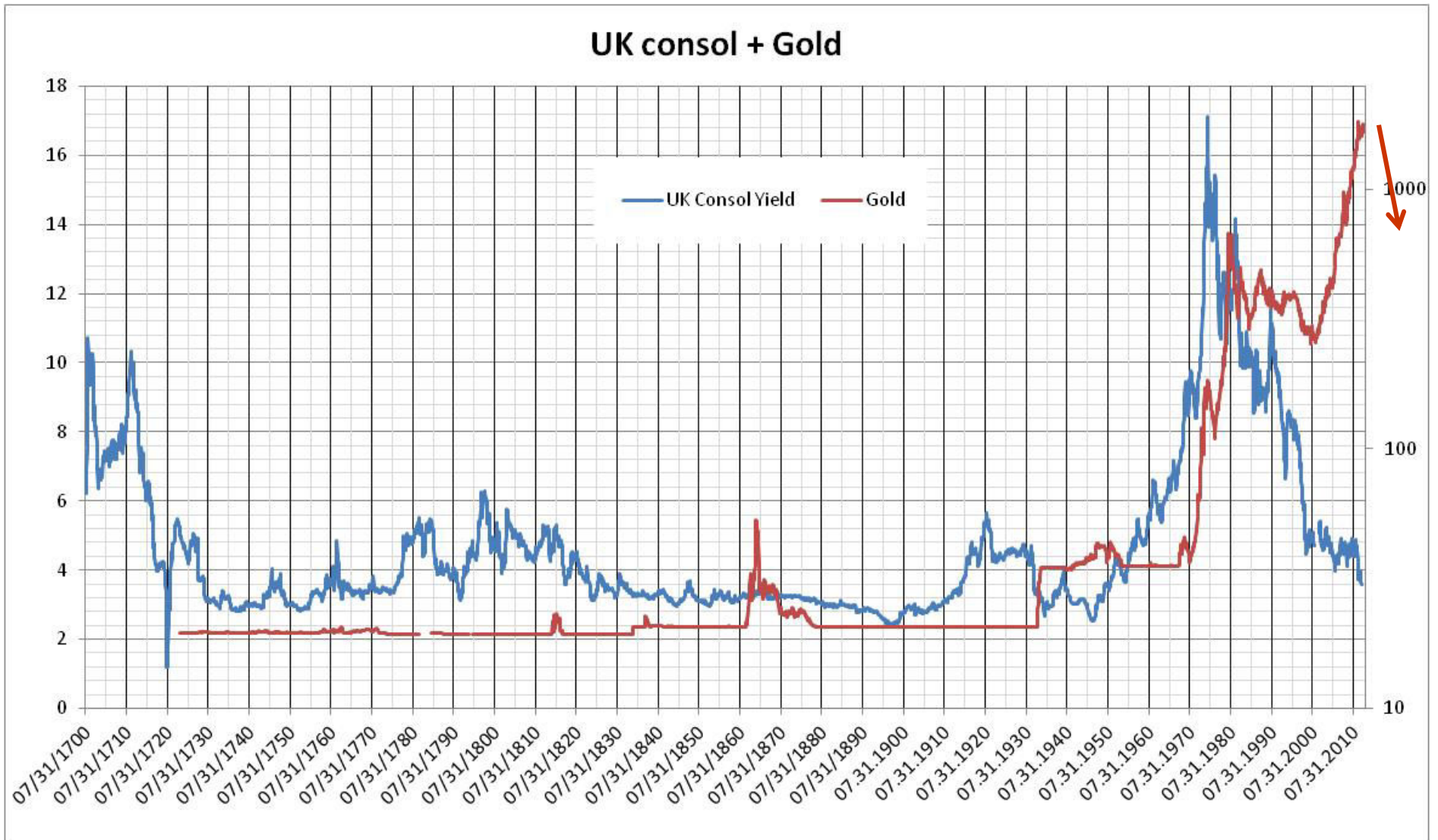
- Geopolitik (Ukraine, Krim, naher Osten)
- Ölpreis
- Schweizer Franken
- Flug 4U9525
- Zinsniveau/ Negativzinsen

Quelle: Bloomberg Euro Stoxx 50

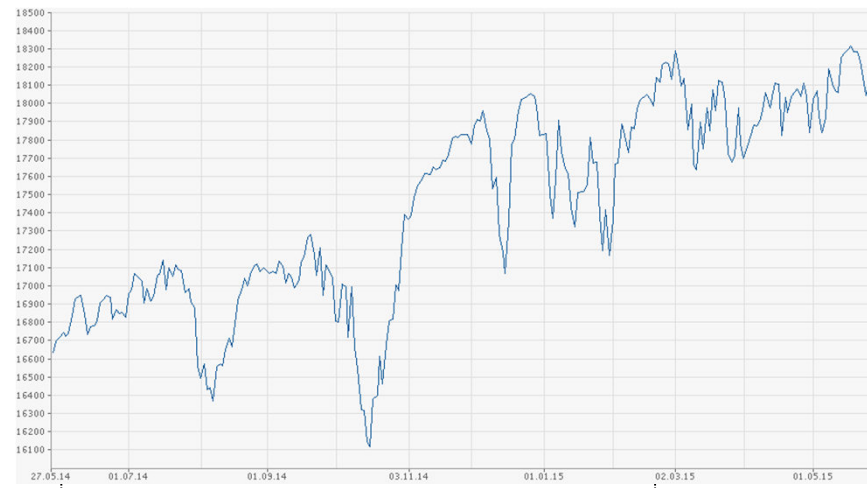
Der Einstieg in den Ausstieg aus der ultralockeren Geldpolitik in den USA ist erfolgt. Wann steigen die Zinsen?



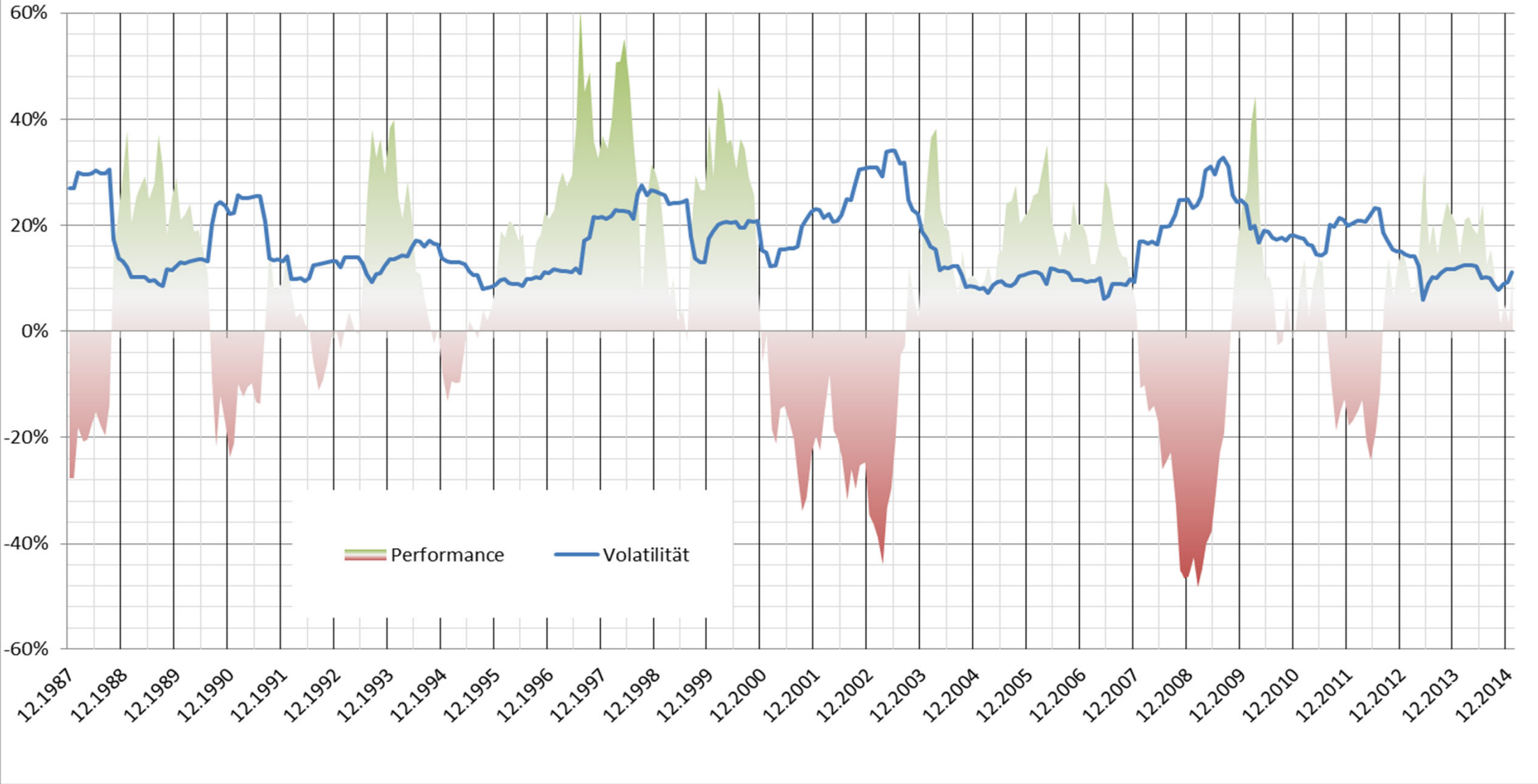
EZB-Präsident Mario Draghi. "Wir werden tun, was wir tun müssen, um die Inflation und die Inflationserwartungen so schnell wie möglich zu erhöhen, wie es unser Auftrag verlangt",



DAX, ATX, EURO Stoxx und DJ auf hohem Niveau



Eurostoxx (12 Monate rollierend)



Die Schätzung für 2015 vom Dez 2014....

	Konsens	Spanne	28.5.2015
DAX	10 706	9 500 -11 800	11 711
10y Bund Deutschland	1,05%	0,5 - 1,6	0,55%
€/ \$	1,05	1 - 1,10	1,088
10y US Treasuries	1,17%	1,07 - 1,27	2,16%
Gold	1 117	950 - 1 234	1 187
Quelle: Handelsblatt, Internet, gold.de			

- "Basel IV" neue Messmethoden für das Kreditrisiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, die in Summe wohl abermals erhöhte Eigenkapital-Anforderungen bedeuten.
- **Deutsche Anleihen: Erneut Ausverkauf bei Bundesanleihen**
 - Deutsche Staatsanleihen haben ihre Talfahrt am Dienstag mit einem neuen Ausverkauf fortgesetzt. Der für den Anleihemarkt richtungsweisende Euro-Bund-Future brach am Mittag um 0,86 Prozent auf 152,69 Punkte ein. Zeitweise fiel der Future am späten Vormittag auf 152,27 Punkte und lag damit in der Nähe des Sechs-Monats-Tiefs, das am vergangenen Donnerstag bei 151,44 Punkten erreicht worden war.
 - Die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen stieg im Mittagshandel auf 0,72 Prozent. Am vergangenen Donnerstag war sie zeitweise bis auf 0,77 Prozent geklettert, nachdem sie vor wenigen Wochen noch nahe der Nulllinie gelegen hatte.
 - "Die Inflationserwartungen steigen wieder."

■ Quantitative Lockerung

- Geldpolitik einer Zentralbank, die zum Einsatz kommt, wenn der Zinssatz der Zentralbank bereits auf null oder fast auf null gesetzt wurde und weiterhin eine expansive Geldpolitik angesagt ist. In diesem Fall kauft die Zentralbank Anleihen, private oder Staatsanleihen, um weiterhin die Wirtschaft und den jeweiligen Staat mit mehr Geld zu versorgen (Wikipedia)
 - EZB stellt unbegrenzt Kapazitäten zur Verfügung („whatever it takes“)
 - **Vom risikolosen Zins zum zinsenlosen Risiko**
- **Financial repression**
 - Staatsschuldenquote zum BIP reduzieren durch Abschmelzen der Schuldenquote durch Inflationierung
- **Tapering: kommt das Erdbeben? Und Wo?**

■ Negativverzinsung: wie lange noch?

■ Deflation: Gefahr oder nur zu Tode gefürchtet?



Bank of England asset purchases

A direct cash injection
The Bank creates new money to buy assets from private sector institutions.

↑ **Asset prices increase**

Purchases of financial assets push up their price, as demand for those assets increases and corporate credit markets are unblocked.



↑ **Total wealth increases**

Total wealth increases when higher asset prices make some people wealthier either directly or, for example, through pension funds.



↓ **Cost of borrowing decreases**

The cost of borrowing reduces as higher asset prices mean lower yields, making it cheaper for households and businesses to finance spending.

↑ **Money in the economy increases**

More money means private sector institutions receive cash which they can spend on goods and services or other financial assets. Banks end up with more reserves as well as the money deposited with them.



↑ **Bank lending increases**

Increased reserves mean banks can increase their lending to households and businesses, making it easier to finance spending.



↑ **Spending and Income increases**

With better financial conditions in place, households and businesses should be more willing to spend, improving employment prospects and raising incomes.



Increased spending and employment should help to keep inflation at the 2% target.

Inflation at 2% back to target



2006
2005
2004
2003
2002
2001
2000
1999

- + Statistical press releases
- + Governing Council decisions
- + Press conferences
- + Monetary policy accounts
- + Speeches
- + Interviews
- Weekly schedule
- + TV services & webcasts
- Press pictures
- Media contacts

Positionen im Zusammenhang mit geldpolitischen Operationen

Die Nettoforderungen des Eurosystems an Kreditinstitute (Aktiva 5 abzüglich Passiva 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 4) nahmen um 2,8 Mrd EUR auf 398,4 Mrd EUR zu. Am Mittwoch, dem 13. Mai 2015, wurde ein **Hauptrefinanzierungsgeschäft** (Aktiva 5.1) in Höhe von 95,2 Mrd EUR fällig, und ein neues Geschäft in Höhe von 90,6 Mrd EUR mit einer Laufzeit von sieben Tagen wurde abgewickelt.

Die Inanspruchnahme der **Spitzenrefinanzierungsfazilität** (Aktiva 5.5) betrug 0,1 Mrd EUR (unverändert gegenüber der Vorwoche). Die Inanspruchnahme der **Einlagefazilität** (Passiva 2.2) belief sich auf 101,1 Mrd EUR (gegenüber 108,5 Mrd EUR in der Vorwoche).

Die Bestände des Eurosystems an **Wertpapieren für geldpolitische Zwecke** (Aktiva 7.1) stiegen um 16,8 Mrd EUR auf 384 Mrd EUR. In der nachstehenden Tabelle werden diese Bestände nach einzelnen Portfolios detailliert aufgeschlüsselt. Alle Portfolios werden in den Büchern zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen.

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 15. Mai 2015	Veränderungen zum 8. Mai 2015 – Käufe	Veränderungen zum 8. Mai 2015 – Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	25,3 Mrd EUR	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	11,3 Mrd EUR	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	80,8 Mrd EUR	+2,8 Mrd EUR	–
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	6,1 Mrd EUR	+0,3 Mrd EUR	–
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	122,5 Mrd EUR	+13,7 Mrd EUR	–
Programm für die Wertpapiermärkte	138,1 Mrd EUR	–	–

Einlagen der Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet auf Girokonten

Im Ergebnis aller Transaktionen erhöhten sich die **Einlagen** der Kreditinstitute auf **Girokonten** beim Eurosystem (Passiva 2.1) um 7,3 Mrd EUR auf 306,3 Mrd EUR.

150%

4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	22.872	849
4.2 Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	470.860	-17.798
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	147.853	-17.499
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	322.959	0
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	42	-284
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	6	-16
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	121.414	-3.455
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	613.881	2.296
7.1 Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	237.136	2.960
7.2 Sonstige Wertpapiere	376.745	-664
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	26.665	0
9 Sonstige Aktiva	222.816	-3.770
Aktiva insgesamt	2.134.819	-21.018

Kauf bei Banken

3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	5.287	-17
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	101.497	4.123
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	56.237	3.849
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	45.261	274
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	57.500	-4.979
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	2.066	-131
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	6.353	-254
8.1 Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	6.353	-254
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	56.374	0
10 Sonstige Passiva	215.617	-4.527
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	330.898	0
12 Kapital und Rücklagen	95.473	9

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Im Ergebnis aller Transaktionen gingen die **Einlagen** der Kreditinstitute auf Girokonten beim Eurosystem (Passiva 2.1) um 28,4 Mrd EUR auf 206,6 Mrd EUR zurück.

Aktiva (in Millionen EUR)	Stand	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen	Passiva (in Millionen EUR)	Stand	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen
1 Gold und Goldforderungen	343.867	0	1 Banknotenumlauf	1.009.730	2.768
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	277.351	-1.188	2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	254.023	-18.009
2.1 Forderungen an den IWF	79.477	77	2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestresveguthaben)	206.561	-28.404
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	197.874	-1.265	2.2 Einlagelazilität	47.462	10.395
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	35.092	2.049	2.3 Termineinlagen	0	0
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	22.872	849	2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	22.872	849	2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0
4.2 Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	5.287	-17
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	470.860	-17.798	4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	147.853	-17.499	5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	101.497	4.123
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	322.959	0	5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	56.237	3.849
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	45.261	274
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	57.500	-4.979

Bedeutet Forderung in den Büchern der Banken

Niedrigzinsszenario oder new normal

■ **BaFin-Präsident: Versicherer in Manndeckung nehmen**

Bonn/Frankfurt a. M., 12. Mai 2015

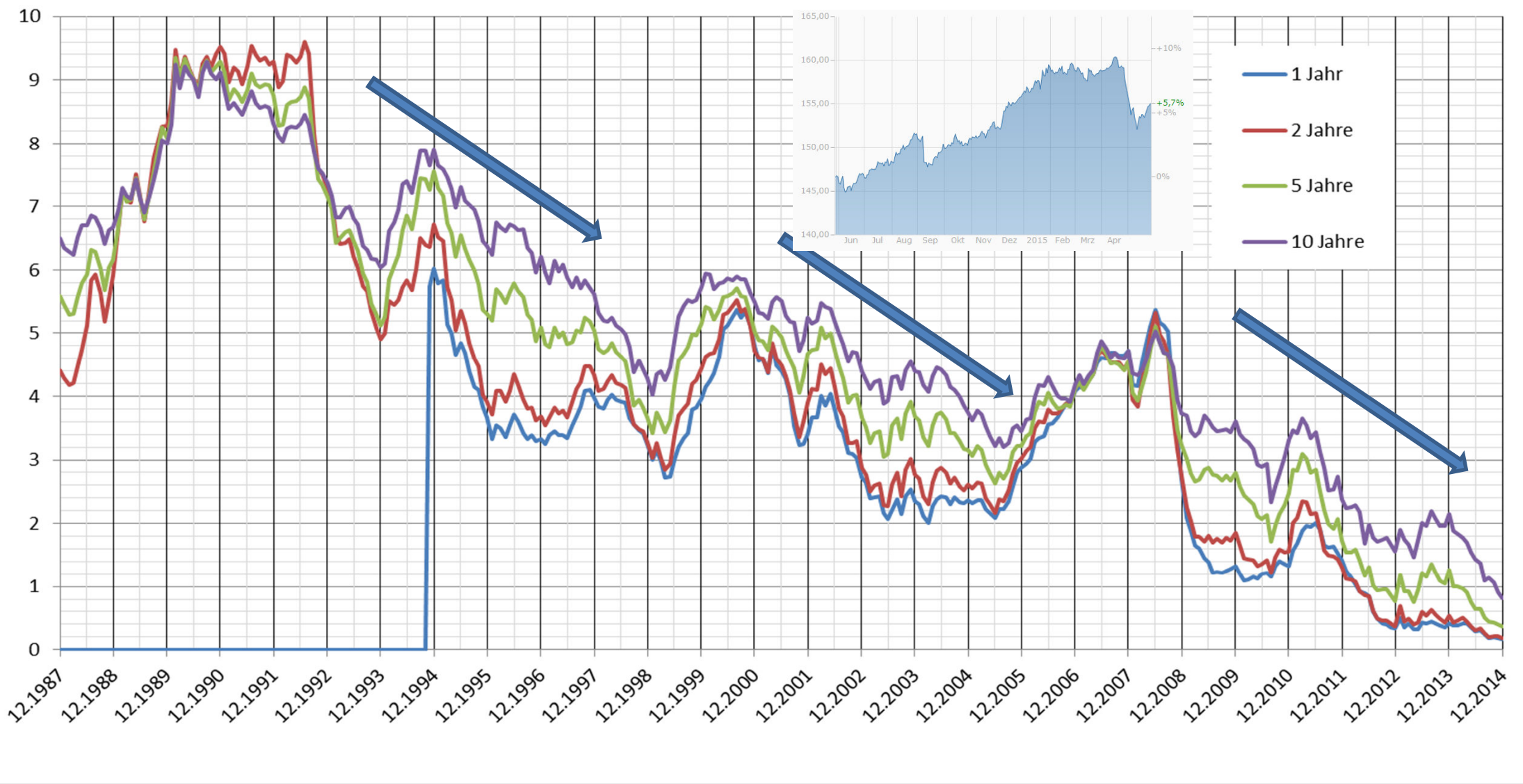
- „Die deutschen Versicherer werden den Einstieg in die Welt von Solvency II nur mit erheblicher Anstrengung schaffen – trotz der Übergangsregelungen und der Volatilitätsanpassung, die das Regelwerk nun vorsieht.“
- Das sagte BaFin-Präsident Felix Hufeld bei der diesjährigen Pressekonferenz der Behörde am 12. Mai in Frankfurt am Main. Sollten die Zinsen weiter so niedrig bleiben, führte er aus, werde die BaFin auch mehr Unternehmen in die aufsichtliche **Manndeckung** nehmen müssen.

FMA: Raumdeckung....

- Frankfurt (APA/Reuters) - Die europäische Versicherungsaufsicht drängt die Lebensversicherer zu schnelleren Reformen. **"Die Geschäftsmodelle müssen sich ändern.** Wir haben da schon einiges gesehen, aber wir müssen mehr sehen", sagte Gabriel Bernardino, der Chef der Aufsichtsbehörde EIOPA, anlässlich des Reuters Regulation Summit. "Das Tempo der Veränderungen muss schneller werden." Dazu gehöre auch eine **Dividendenpolitik**, die berücksichtige, dass Teile des Geschäfts unter größerem Stress stehen könnten.
-
- Die Frankfurter **EIOPA habe vor allem Lebensversicherer in Ländern im Visier, in denen langfristige Garantien üblich sind**, sagte Bernardino. Sie leiden besonders unter den Dauer-Niedrigzinsen, die es ihnen schwer machen, die Zusagen an die Kunden aus der Vergangenheit einzuhalten. Dazu gehören unter anderen auch Deutschland und Österreich.

Ist Risiko vermeiden noch möglich??

Zinssatz deutscher Bundesanleihen (zero rates)

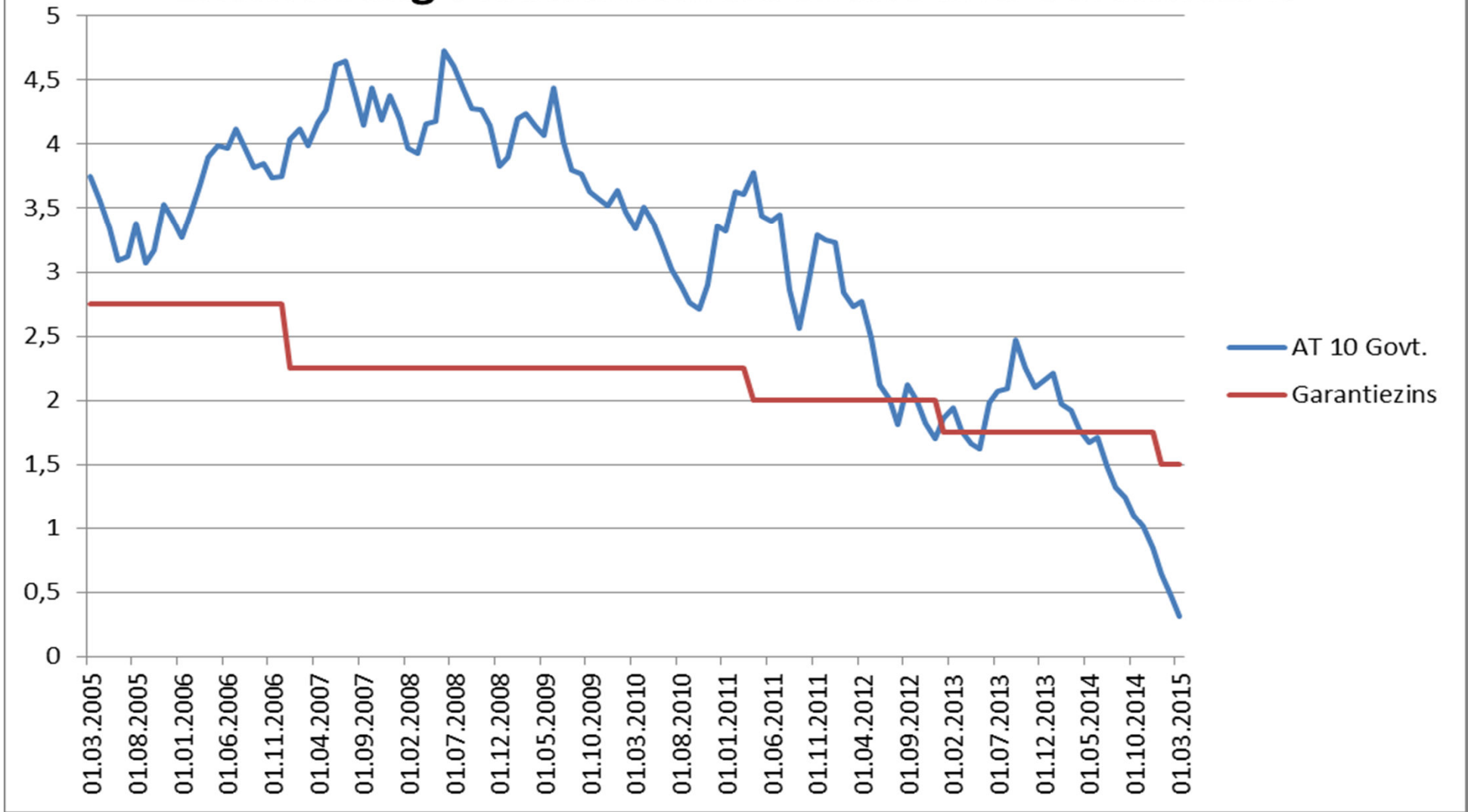


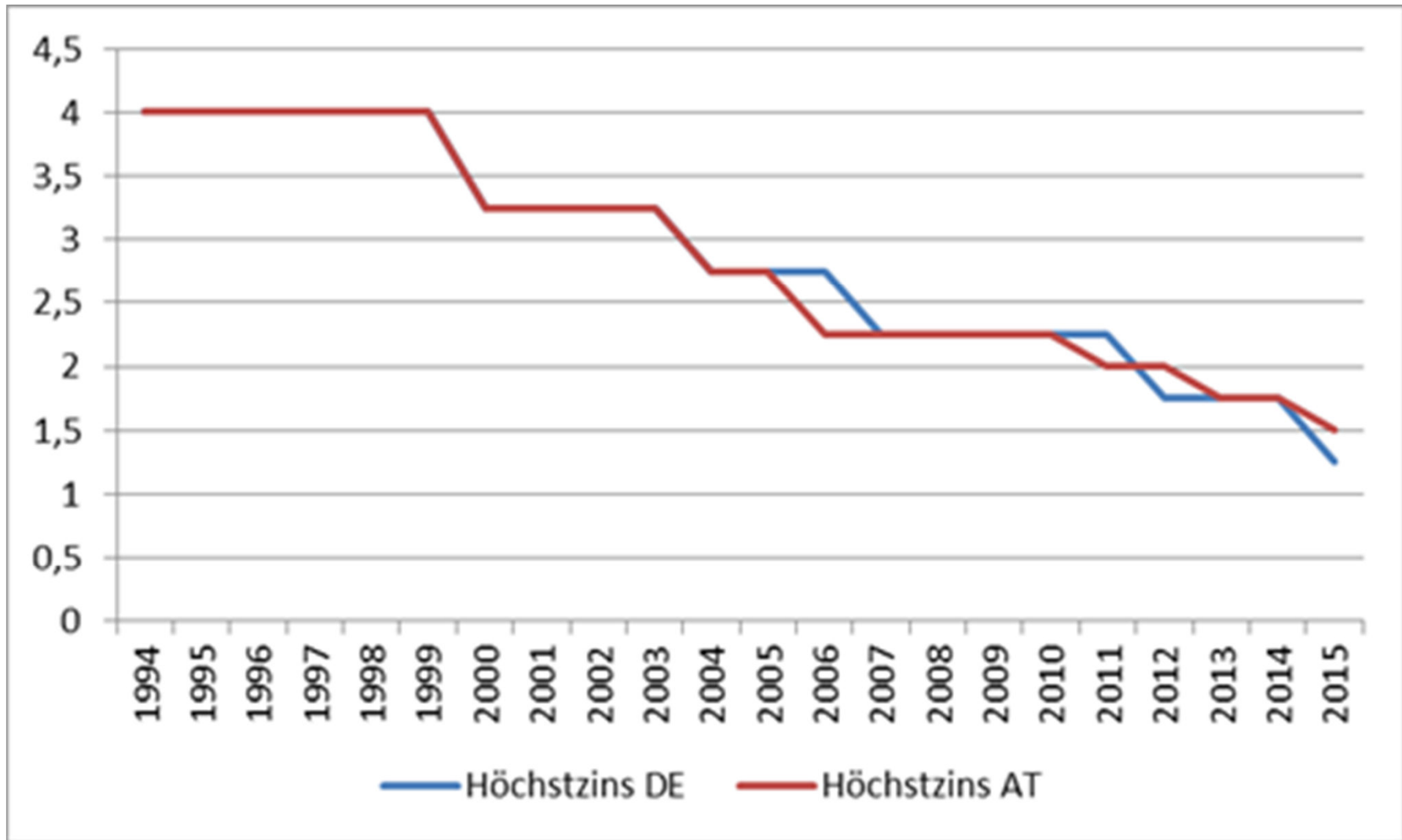
Welche Zinsen und Laufzeiten braucht man zur Verdoppelung des Kapitals

		Zins	Laufzeit	Kapitalendwert
		0,50%	140	201.024,34
		1%	70	200.676,34
		2%	35	199.988,96
		4%	18	202.581,65
		8%	9	199.900,46

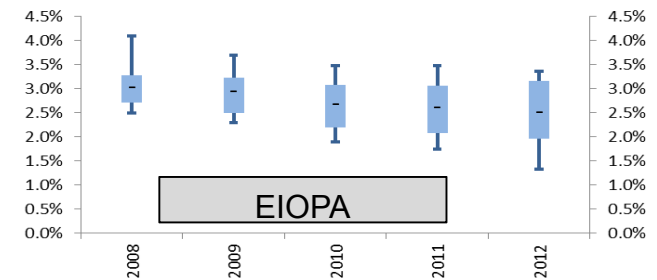
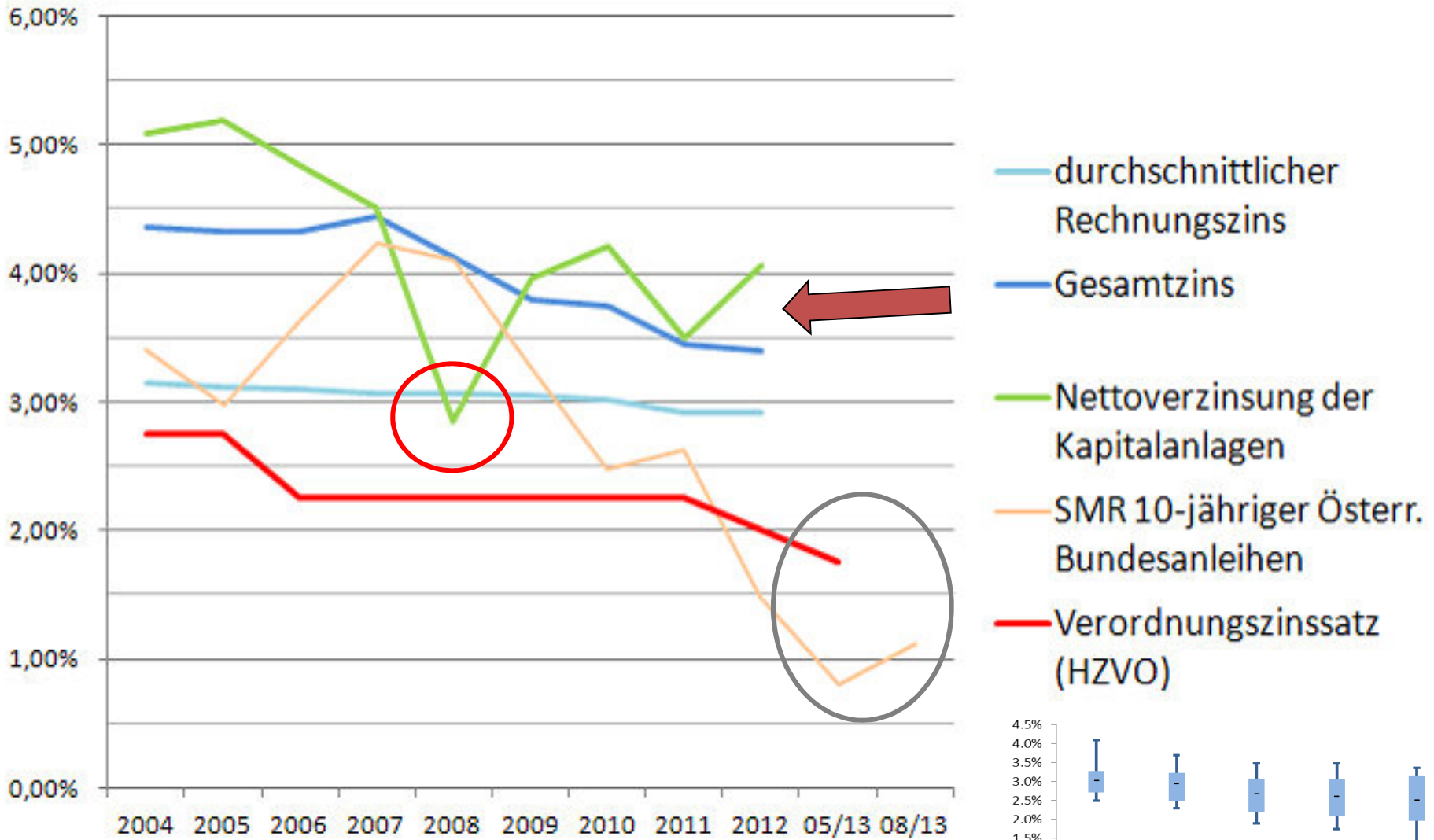
Zeitpunkt		
0	Kapital	100.000,00
1	Zinsen	8.000,00
1	Kapital	108.000,00
2	Zinsen	8.640,00
2	Kapital	116.640,00
3	Zinsen	9.331,20
3	Kapital	125.971,20
4	Zinsen	10.077,70
4	Kapital	136.048,90
5	Zinsen	10.883,91
5	Kapital	146.932,81
6	Zinsen	11.754,62
6	Kapital	158.687,43
7	Zinsen	12.694,99
7	Kapital	171.382,43
8	Zinsen	13.710,59
8	Kapital	185.093,02
9	Zinsen	14.807,44
9	Kapital	199.900,46

Entwicklung Staatsanleihenrendite und Garantiezins









Die Herausforderung für LVU in 5 Linien



- Bei bereits bestehenden Lebensversicherungsverträgen kann der Versicherungsnehmer nur bedingt auf das makroökonomische Umfeld reagieren (er bleibt in der Regel seinem Vertrag verpflichtet).
- Das makroökonomische Umfeld macht sich insbesondere im Neugeschäft bemerkbar
- Die Versicherungsunternehmen weichen aufgrund des Niedrigzinsumfeldes tendenziell auf andere Asset-Klassen aus, die mehr Rendite versprechen; das Risiko wird entsprechend höher.

Risk summary




Risks ranked according to risk level

Risk	Level & Trend	Impact	Risks Description
Market Risk*		High	<ul style="list-style-type: none"> Swap rates have decreased substantially since the last review as a likely consequence of anticipating the quantitative easing programme. The recent decision of the ECB will prolong the current environment of low yields. Uncertainty about deflationary trends and eurozone stability.
Macro		High	<ul style="list-style-type: none"> Overall the economic outlook improved slightly. Hence, positive growth rates are expected in several member states. Still, the risks remain and the divergence in economic performance across the EU is expected to continue: the trend towards low inflation has intensified and mostly turned to negative on the back of the steep fall in energy prices. Geopolitical risks increased as well.
Liquidity & Funding		Medium	<ul style="list-style-type: none"> Highly liquid assets held by insurance companies in order to meet short-term obligations increased in the last quarter. Still, some risks remain as liquidity issues can be key for insurers, in case of crisis
Profitability & Solvency*		Medium	<ul style="list-style-type: none"> Profitability challenges, especially for life insurance companies, make the sector vulnerable, due to a fragile economic environment. Solvency I ratios remain robust, but Solvency II average levels are in general lower.

Risk summary

Risks ranked according to risk level



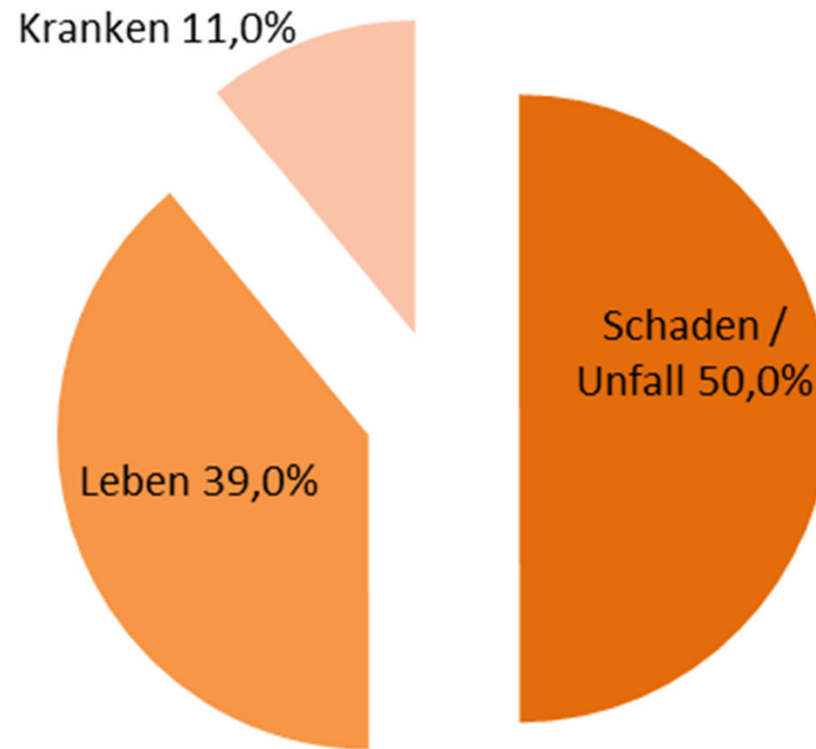
Risk	Level & Trend	Impact	Risks Description
Interlinkages/ Imbalances		High	<ul style="list-style-type: none">• Increased derivative holdings, likely due to increased exchange rate movements.
Credit Risk		Medium	<ul style="list-style-type: none">• Valuation of bonds might not reflect the underlying risks correctly.• Market expectations possibly diverge from economic fundamentals.• Monetary easing may compress spreads.• Reassessment of risk premia would have a substantial negative impact on insurers which was also confirmed by the EIOPA 2014 stress test.
Insurance		Medium	<ul style="list-style-type: none">• Alternative capital now accounts for about 12% of total catastrophe reinsurance capital and hence prices for reinsurance have fallen.• In 2014 insured losses were at their lowest levels since 2009.

- Geschäftsmodell Lebensversicherung auf dem Prüfstand
 - Moderat sinkender Garantiezins
 - Sinkende laufende Erträge
 - Regulatorische Kosten (SCR Belastung von Garantien)
 - Vertriebskosten

- Brauchen wir eine neue Form der LV?
 - Kapitalgarantie ja, Garantiezins = 0
 - Endfällige Garantien
 - Kein fixer Garantiezins
 - Kombiprodukte
 - Variable Auszahlung
 - Modularer Aufbau der LV
 - Lebenszyklusmodelle
 - Abschnittsgarantien...

**Die LV muss in Teilen
neu erfunden werden**

Aufteilung Prämien kumuliert nach Bilanzabteilung



$$ZZR_t = \min(0,1 \cdot (t - 2012);1) \cdot DR_{t-1} \cdot \frac{1}{2} \cdot \overline{RZ}_{t-1} \cdot \frac{\max(\overline{RZ}_{t-1} - RZS_{t-1};0)}{\overline{RZ}_{2012}^* - RZS_{2012}}$$

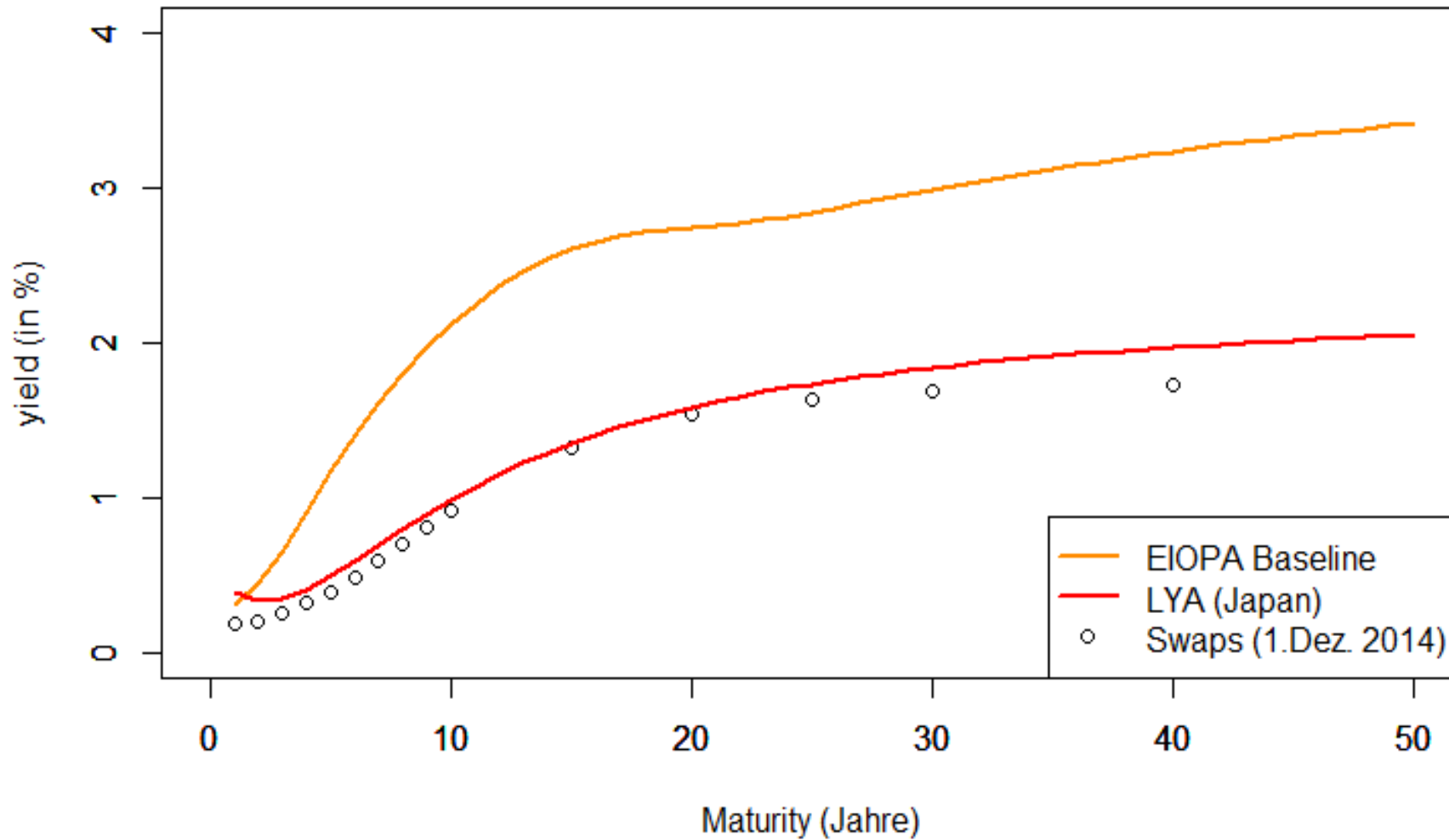
- SMR als Referenzzinssatz
- Pauschalrückstellung: nicht rückkauffähig, keine Auszahlung im Todesfall
- Auflösungsmöglichkeit, wenn BMGL für GB negativ, danach Wiederauffüllung binnen 5 Jahren
- Keine Anwendung auf PZV mit Zusatzrückstellung, FLV und ILV
- Anwendung auf KLV, BKV, kaoLV jeweils getrennt
- ZZR ist erstmals in der Bilanz 2013 zu bilden
- Verzinsung gehört dem VU
- Aktuar hat zu bestätigen, dass die Bildung der ZZR gemäß HZVO erfolgte

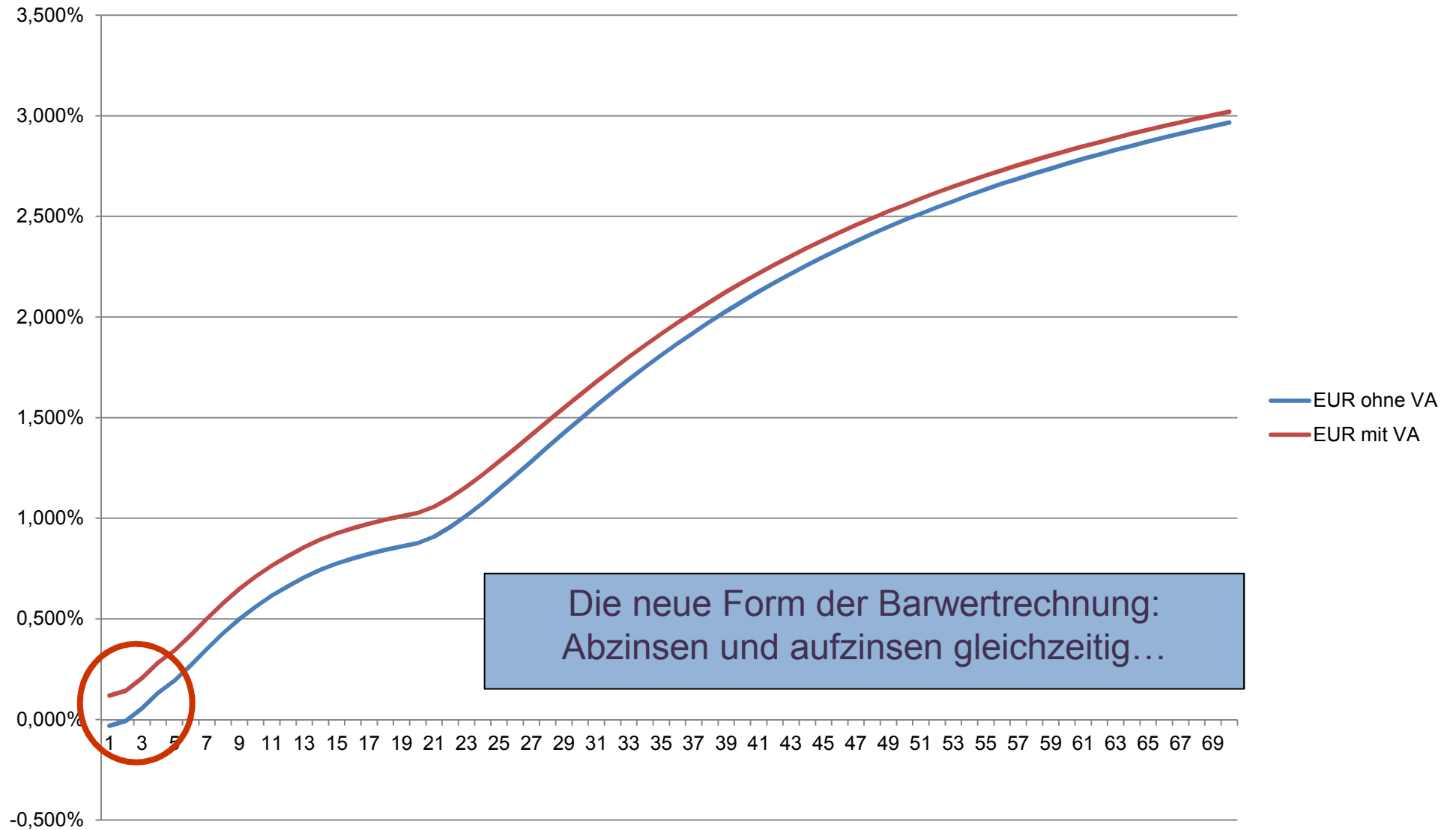
EIOPA Stresstest und QIS 6 für Österreich

Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Wo standen wir beim stress test 2014?

Zinskurven



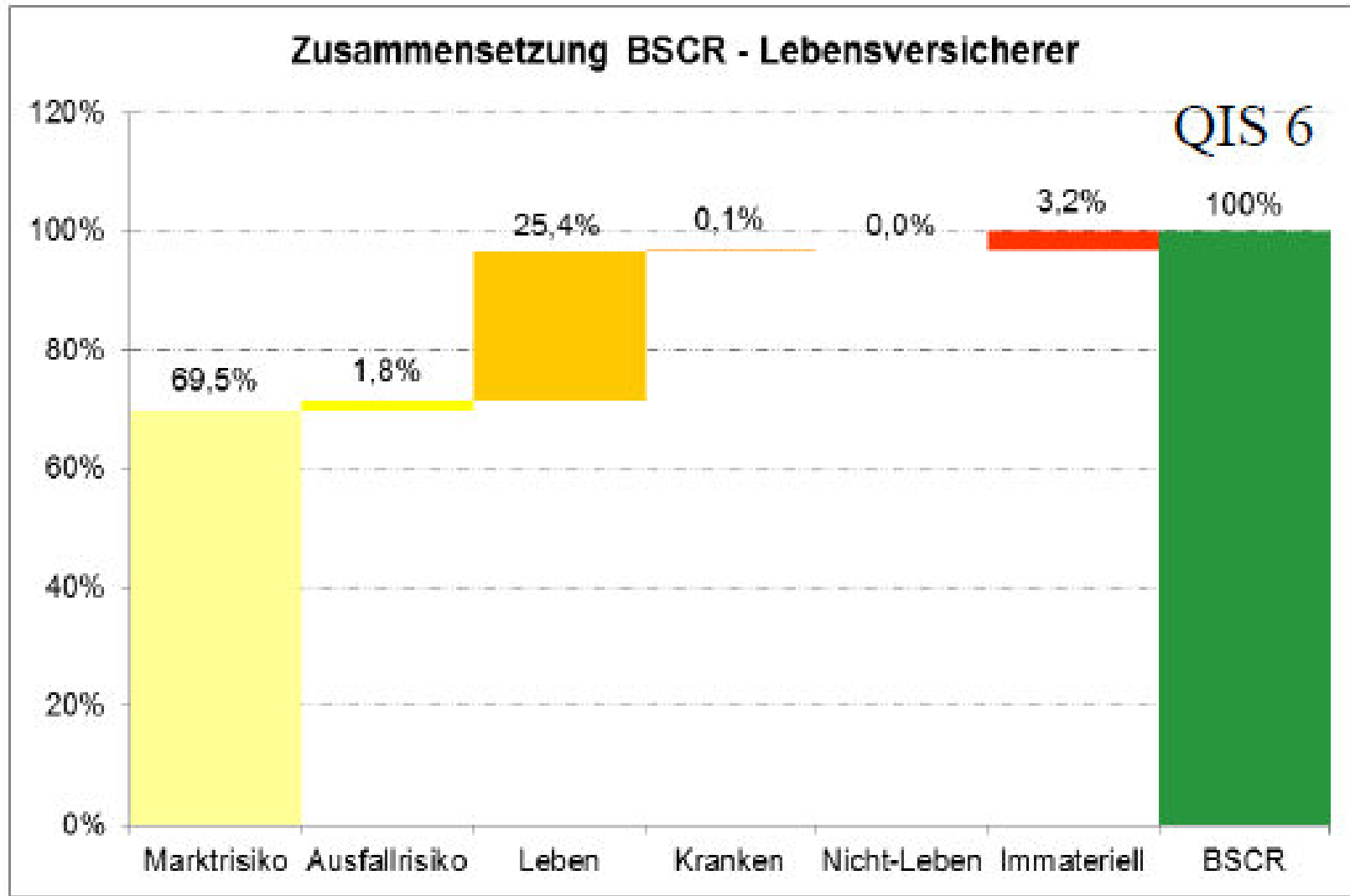


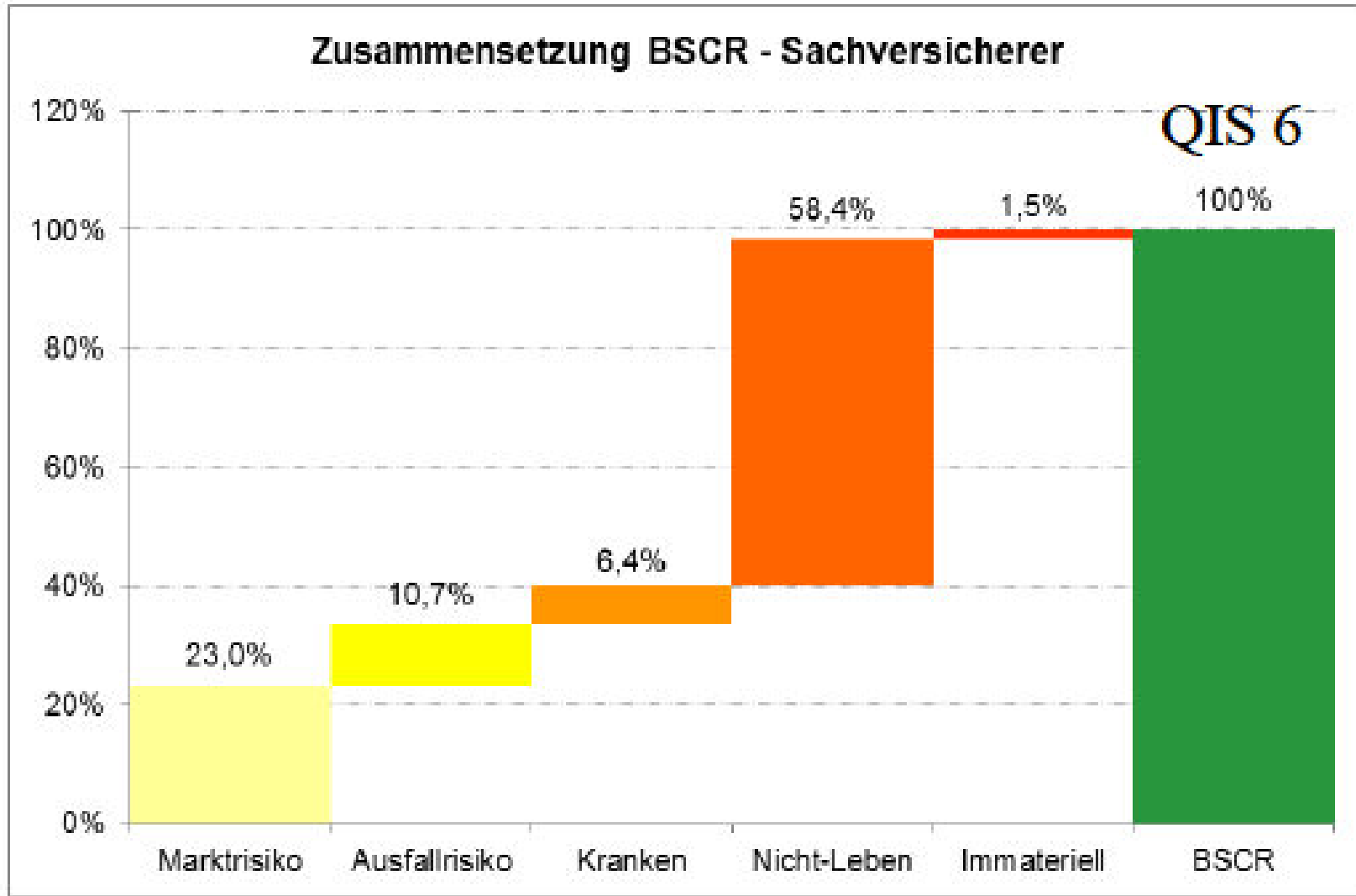
■ Core Adverse 1 (CA1)

- Schocks gehen vom Aktienmarkt (-41%) aus, gleichzeitig:
- Fallende Zinssätze
- Höhere credit spreads für non-investment grade corporate bonds
- Höhere credit spreads für government bonds (besonders in GR, IT, ES ...)
- Immobilien: -49% (gewerbliche Imm.), -19% (Wohnimm.)

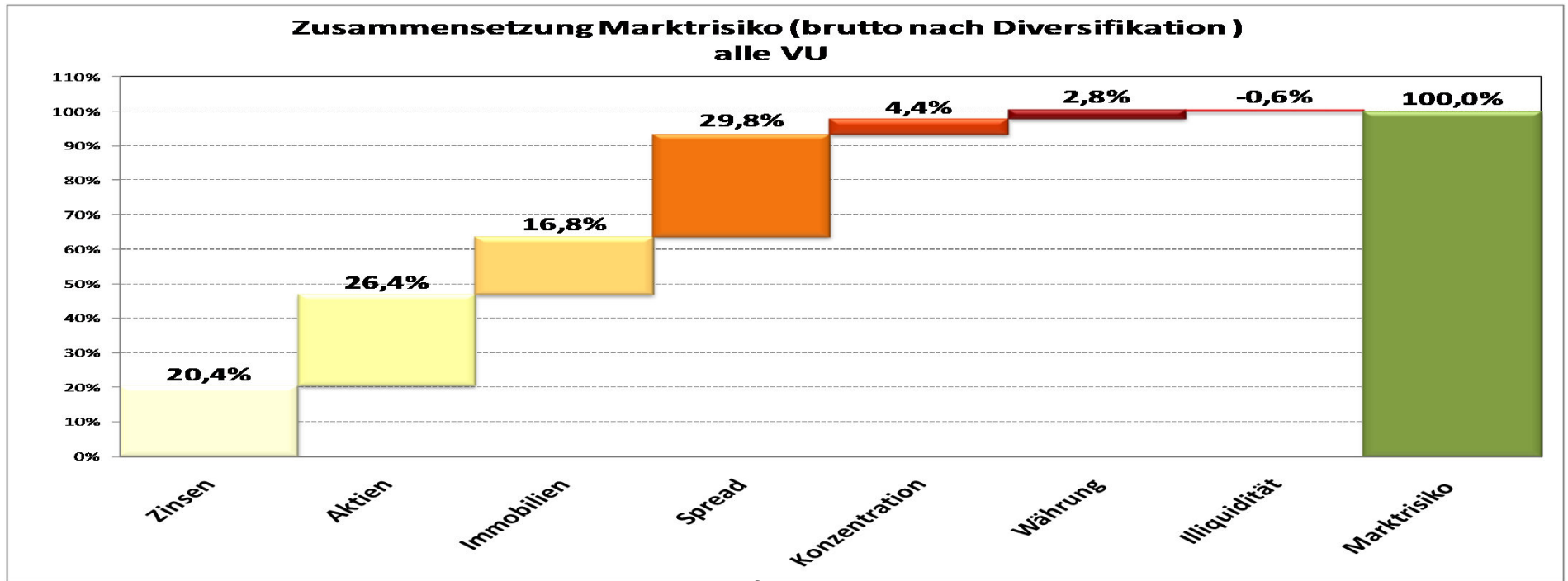
■ Core Adverse 2 (CA2)

- Schocks gehen vom Bondmarkt aus, gleichzeitig:
- Zinskurvendrehung
- Aktien: -21%
- Höhere credit spreads für investment grade corporate bonds
- Höhere credit spreads für government bonds (besonders in GR, IT, ES ...)
- Immobilien: -18% (gewerblich), -15% (Wohn)

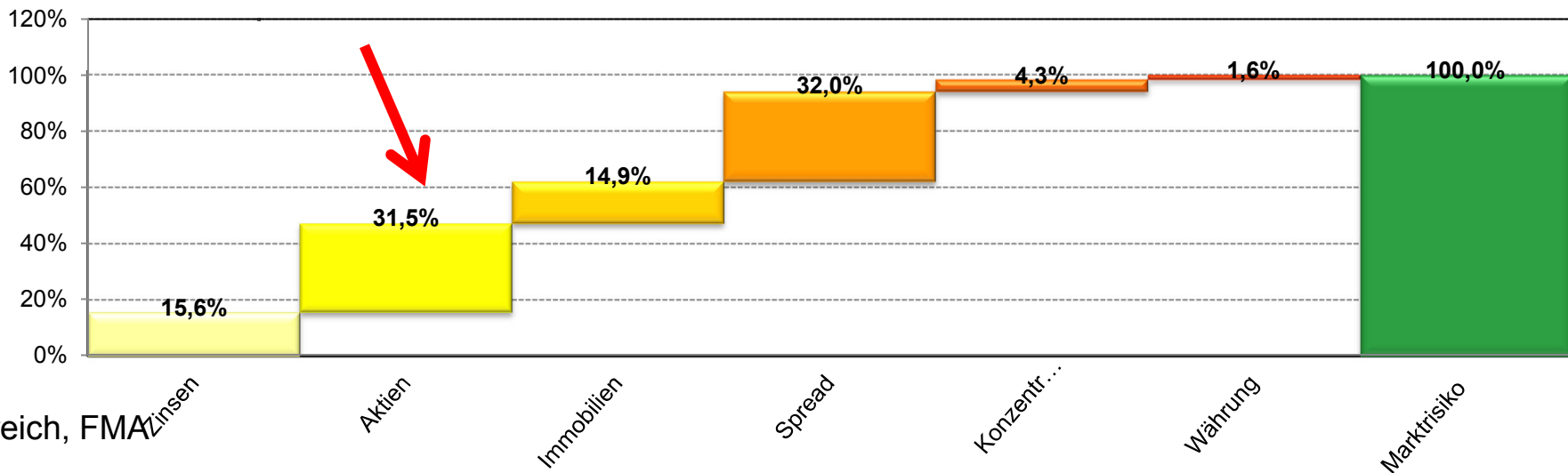




AT: QIS 5 versus QIS 6 – SCR Marktrisiko



Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) alle VU



■ Stresstest

- Knapp 15% der VU bereits im baseline scenario unterdeckt Ohne LTG Maßnahmen steigt Anteil auf 19% unter CA1 steigt Anteil auf 35% unter CA2 beträgt Anteil
- Probleme insbesondere für Lebensversicherer zT signifikanter Aktiv/Passiv

EIOPA:

Vor allem Versicherer in Deutschland, Österreich, Malta und Schweden machen die Niedrigzinsen zu schaffen, denn sie haben ihren Kunden in früheren Jahren hohe Garantiezinsen zugesagt.

als die Hälfte des Bruttobetrages

ine

niger

- Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen
 - Genehmigungspflichtig

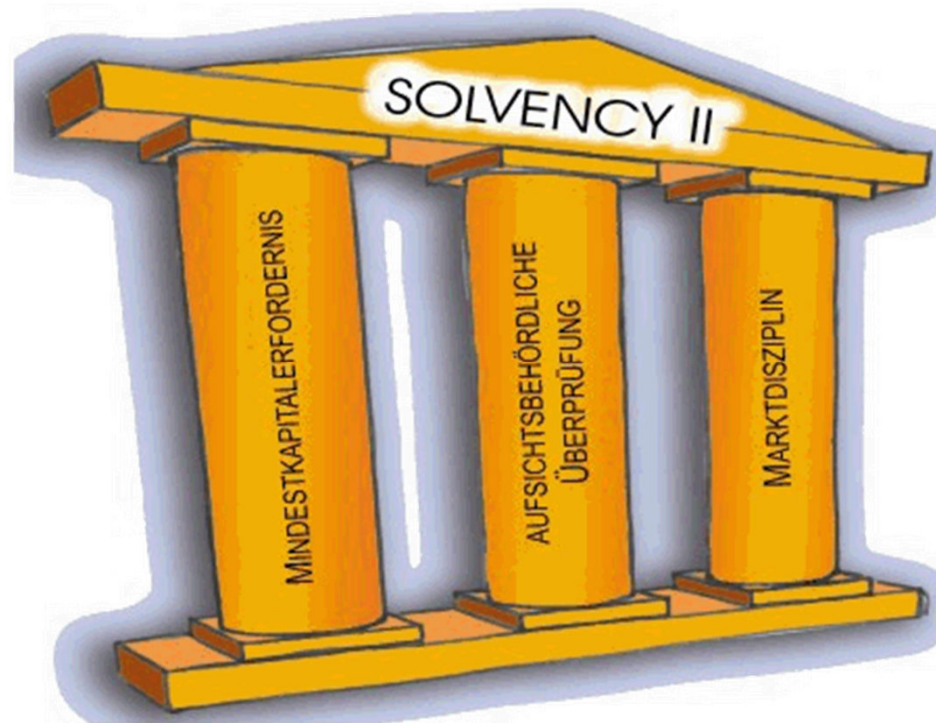
- Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
 - Genehmigungspflichtig

- Unternehmensspezifische Parameter
 - Genehmigungspflichtig

- Matching-Anpassung
 - genehmigungspflichtig

- Übergangsmaßnahme ergänzende Eigenmittel
- Übergangsmaßnahme Aktienrisiko
-
- Übergangsmaßnahme Spread Risiko von Sovereigns und Konzentrationsrisiko
- Volatilitätsanpassung
- Extrapolation

**Zusätzlich: dauernde Erleichterung
bei LTIF und Infrastrukturinvestitionen
in Diskussion**



- Solvency II Rahmenrichtlinie
 - Angepasst durch OMNIBUS RL
- Vorbereitende Leitlinien von EIOPA (1.1.2014 -31.12.2015)
- VAG Novelle als Basis der Durchsetzung der EIOPA Leitlinien
- VAG neu zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie bis 31.3.2015
- **1.1.2014: Vorbereitungsphase beginnt**
- EU Durchführungsverordnung L2 („technische Umsetzung“) veröffentlicht
- EIOPA Leitlinien (ab 1.1.2016) teilweise veröffentlicht

- Over **3,250 pages of text defining Solvency II** (compared to only 199 pages covering all 13 directives, including Solvency I that it will replace)
- Over **271 potential reporting templates** (compared to ,for example, only about 25 currently – actual numbers varies locally but far less than SII requirements)
- Over **1,100 pages relate to 707 individual Guidelines**

- Die interim Leitlinien bestehen aus vier Teilen:
 1. System of Governance, einschließlich Risikomanagement;
 2. Vorausschau des Unternehmensrisikos - FLAOR
(basierend auf ORSA);
 3. Informationsübermittlung an die nationalen Aufseher;
 4. Vorabantrag von Internen Modellen (pre application)

Leitlinie 18 - Risiko im Zusammenhang mit Risikoübernahme und Rückstellungsbildung

Im Einklang mit Artikel 44 von Solvabilität **II sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen**, dass das Unternehmen in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Risiko im Zusammenhang mit Risikoübernahme und Rückstellungsbildung zumindest folgende Punkte erfasst:

- wie das Unternehmen bei der Entwicklung eines neuen Versicherungsprodukts und der Prämienkalkulation Grenzen bei den Kapitalanlagemöglichkeiten berücksichtigt; und
- wie das Unternehmen bei der Entwicklung eines neuen Versicherungsprodukts und bei der Prämienkalkulation Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 44 und 132 von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf Anlagen zumindest folgende Punkte erfasst:

- den vom Unternehmen angestrebten Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio und wie dieser erreicht werden soll;
- **interne quantitative Grenzen für Anlagen und Exposures, einschließlich außerbilanzieller Exposures**, die festgelegt werden sollen, um dem Unternehmen bei der Erreichung seines gewünschten Grades an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des Portfolios zu helfen;

Im Einklang mit Artikel 132 von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen:

- für die Zwecke des Managements des Anlagerisikos eine **Reihe eigener wichtiger Risikoindikatoren entwickelt**, die auf seine Risikomanagementleitlinien und seine Geschäftsstrategie abgestimmt sind.
- **nicht ausschließlich auf von Finanzinstituten, Vermögensverwaltern und Ratingagenturen bereitgestellte Informationen stützt. Bei seinen Anlageentscheidungen sollte das Unternehmen den mit den Anlagen verbundenen Risiken Rechnung tragen, ohne sich darauf zu verlassen, dass das Risiko durch die Kapitalanforderungen hinreichend gedeckt wird.**

■ **Finale ORSA-GL & Governance-Guidelines:**

- Die beim Jänner BoS-Meeting bereits beschlossenen, aber noch nicht veröffentlichten Governance und ORSA-Guidelines werden erst nach einer Übersetzung in alle Amtssprachen im 2. HJ 2015 (frühestens Ende September) herausgegeben werden. Dann beginnt auch die Comply/Explain-Frist zu laufen.

VAG 2016

- ...346 §§ in 14 Hauptstücken und 55 Abschnitten
- In Kraft treten ab 1.1.2016
 - Anträge auf IM und USP bereits ab dem 30.4.2015
 - 37 VO- Ermächtigungen/Verpflichtungen bis 1.1.2016 umzusetzen
- Verlautbarung im BGBL. im Februar 2015 erfolgt

- §§ 110ff, insbes. §112 Risikomanagement und Risikomanagement-Funktion
- §§ 124-127 Kapitalanlagen
- §§ 148,149 Bewertung
- §§ 247-251 Meldepflichten
- §§ 300-303 Deckungsstock
- §§ 304, 305 Treuhänder

Wichtige Bestimmungen für
das Asset Management

- **§ 110.** (1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen **haben ein wirksames Risikomanagement-System einzurichten**, das alle erforderlichen Strategien, Prozesse und Meldeverfahren umfasst. Das Risikomanagement-System hat laufend
 - 1. die eingegangenen und potenziellen Risiken jeweils auf einzelner und aggregierter Basis und
 - 2. die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen diesen Risiken **zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und darüber zu berichten.**

- **§ 124.** (1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben ihre **gesamten Vermögenswerte** gemäß den folgenden Grundsätzen anzulegen:
- 1. In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen
 - **erkennen, messen,**
 - **überwachen, managen,**
 - **steuern** und **darüber berichten** sowie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 angemessen berücksichtigen können.

PPP

.....ist ein prinzipienorientiertes Set an Verhaltensregeln und Vorgaben zu Prozessen und Strukturen.

Versicherungsunternehmen müssen interne Regelungen aufstellen, die es ermöglichen risikoorientierte Investitionsentscheidungen treffen zu können.

- 2. Sämtliche Vermögenswerte....., sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die **Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität** des gesamten Portfolios gewährleistet. Außerdem hat die Belegenheit dieser Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit sicherzustellen.
- 3. Vermögenswerte,....., sind darüber hinaus auf eine Art und Weise anzulegen, die der Wesensart und der Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angemessen ist. Diese Vermögenswerte sind im besten Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und unter Berücksichtigung jeglicher offengelegten strategischen Ziele anzulegen.
- 4. Im Falle eines Interessenkonflikts haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder das für die Verwaltung ihres Vermögensportfolios zuständige Unternehmen dafür zu sorgen, dass die Anlage im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten erfolgt.

- 6. Kapitalanlagen und Vermögenswerte, die **nicht zum Handel** an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau zu halten.
 - 7. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise so zu **mischen und zu streuen**, dass eine übermäßige Abhängigkeit von
 - a) einem bestimmten Vermögenswert,
 - b) ein und demselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören oder einer bestimmten Unternehmensgruppe oder
 - c) einer geografischen Regionvermieden wird und insgesamt eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio vermieden wird.
- 5. Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist zulässig, wenn sie zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen; diese Voraussetzung wird jedenfalls nicht erfüllt durch Geschäfte bei denen zugrunde liegende Risikopositionen nicht vorhanden sind (Leerverkäufe).**

Im Einklang mit Artikel 44 und 132 von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass:

- das Unternehmen im Falle der Verwendung von Derivaten im Einklang mit seinen Risikomanagementleitlinien für Anlagen stehende Verfahren anwendet, um die **Performance dieser Derivate** zu überwachen.
- das Unternehmen **nachweist, wie die Qualität, Sicherheit, Liquidität oder Rentabilität des gesamten Portfolios verbessert werden, ohne dass eines dieser Merkmale erheblich beeinträchtigt wird**, wenn zur Förderung eines effizienten Portfoliomanagements Derivate eingesetzt werden.
- dass das Unternehmen die **Entscheidungsgründe dokumentiert** und den durch den Einsatz der Derivate erlangten effektiven Risikotransfer belegt, wenn Derivate als Beitrag zu einer Verringerung von Risiken oder als Risikominderungstechnik zum Einsatz kommen.

- die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur **Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung** beitragen;
- diese Voraussetzung wird nicht erfüllt durch Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe);

- 6. Kapitalanlagen und Vermögenswerte, die **nicht zum Handel** an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem **vorsichtigen Niveau zu halten**.
- 7. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise so zu **mischen und zu streuen**, dass eine übermäßige Abhängigkeit von
 - a) einem bestimmten Vermögenswert,
 - b) ein und demselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören oder einer bestimmten Unternehmensgruppe oder
 - c) einer geografischen Regionvermieden wird und insgesamt eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio vermieden wird.

- **§ 126.** Die FMA **kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen** mit Verordnung nähere **qualitative** Vorgaben zu den in § 124 Abs. 1 und § 125 dargestellten Grundsätzen der unternehmerischen Vorsicht festlegen.
 - KAVO neu?

- **§ 305. (1)** Der Treuhänder hat im Rahmen der Überwachung des Deckungsstocks
 - 1. die Einhaltung von § 301 Abs. 3 (Bedeckung des Deckungserfordernisses durch VW) durch das Versicherungsunternehmen mindestens quartalsweise zu prüfen,
 - 2. die ordnungsgemäße Führung des Deckungsstockverzeichnisses zu prüfen und
 - 3. der FMA unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Deckungserfordernisses hervorzurufen
- **Erweiterung der zustimmungspflichtigen Deckungsstocktransaktionen auf alle DS Abteilungen mit Ausnahme der FLV und der PZV**

- Bei Vorhandensein einer ausreichenden Überdeckung des Deckungserfordernisses kann die Zustimmung des Treuhänders für bestimmte Verfügungen auch in Form einer **Pauschalfreigabe** erfolgen.
- Diese Pauschalfreigabe ist maximal ein Jahr gültig und darf nur jene Verfügungen über die Deckungsstockwerte umfassen, bei denen dem Deckungsstock gleichzeitig andere **zumindest gleichwertige** Vermögenswerte zugeführt werden.

PPP: Einheitliche Umsetzung der Richtlinie gewährleistet...

■ **Anlagegrundsätze (D)**

- §124(1) Versicherungsunternehmen müssen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen.
- 1. ...investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen sowie bei der Beurteilung ihres Solvabilitätsbedarfs hinreichend berücksichtigen können;
- 2. ...anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios **als Ganzes** sichergestellt werden; außerdem muss die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleisten

■ **Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (A)**

- **§ 124.** (1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben ihre gesamten Vermögenswerte gemäß den folgenden Grundsätzen anzulegen:
- 1....investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen können.
- 2.... anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet. Außerdem hat die Belegenheit dieser Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit sicherzustellen.

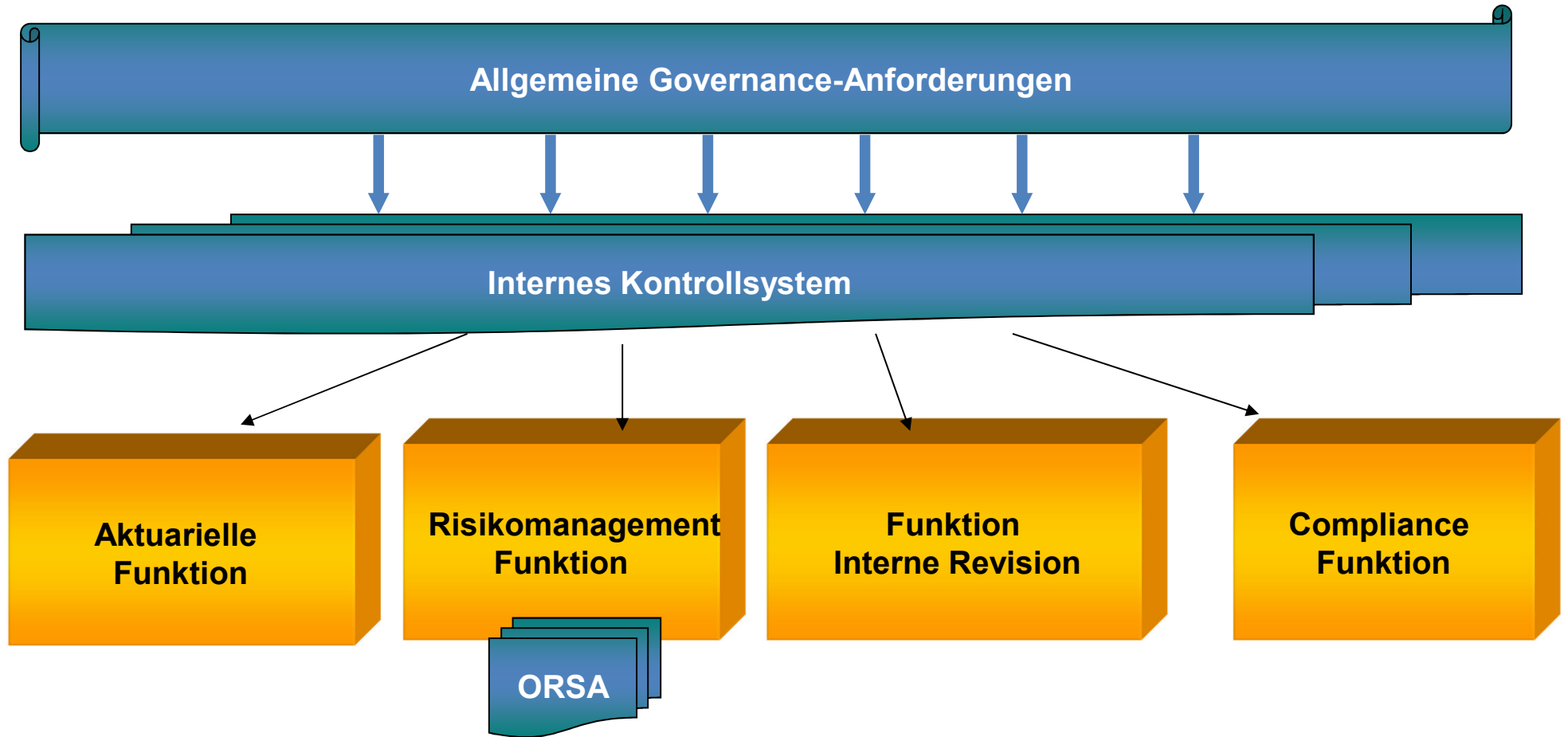
- 3. Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, sind außerdem in einer der Art und Laufzeit der Erstversicherungs- und Rückverbindlichkeiten des Unternehmens angemessenen Weise anzulegen; ...
 - 4. ...im Fall eines Interessenkonflikts...
 - 5. die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen; diese Voraussetzung wird nicht erfüllt durch Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe);
 - 6. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau zu halten
- 3. Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks gehalten werden, sind darüber hinaus auf eine Art und Weise anzulegen, die der Wesensart und der Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angemessen ist....
 - 4. Im Falle eines Interessenkonflikts
 - 5. Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist zulässig, wenn sie zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen; diese Voraussetzung wird nicht erfüllt durch Geschäfte bei denen zugrunde liegende Risikopositionen nicht vorhanden sind (Leerverkäufe).
 - 6. Kapitalanlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau zu halten.

- 7. Anlagen sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geographischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio als Ganzem vermieden werden und
- 8. Vermögensanlagen bei demselben Emittenten oder bei Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen.

- 7. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von
 - a) einem bestimmten Vermögenswert,
 - b) ein und demselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören oder einer bestimmten Unternehmensgruppe oder
 - c) einer geografischen Regionvermieden wird und insgesamt eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio vermieden wird.

Risikomanagement

Einbettung des RM in das Governance-System



- ..er hat Basiswissen zu folgenden Themen (muss nicht überall Experte sein, muss aber Informationen verarbeiten können):
 - Versicherungswirtschaft allgemein
 - Management- Skills
 - Solvency II Regelwerk
 - Mathematik
 - Rechnungslegung
 - Kapitalmarkt
 - Risikomanagement

- ...er ist eine physische Person, der die operative Umsetzung übernimmt und operational unabhängig ist.
- ...er hat Gesamtunternehmenssicht, kann komplexe Wechselwirkungen erfassen
- ...er ist im Unternehmen vernetzt – hat Informationen aus allen Bereichen (hat auch die notwendigen Zugänge)
- ...er hat hohen Stellenwert im Unternehmen
- ...er übernimmt bei signifikanten Risiken (Kapitalanlage, Tarifierung, Rückversicherung) keine Verantwortung
- ...er hat einen Stellvertreter
- ...er ist **kein** Vorstandsmitglied, ist aber einem Vorstand unterstellt

■ Bereich bei denen wir Fortschritte sehen:

- Aufbau von System zum Risiko-Reporting
- Entwicklung Risikostrategie und Limitsystem
- Aufbau und Verbesserung der Prozesse



■ Weiter zu entwickelnde Themen:

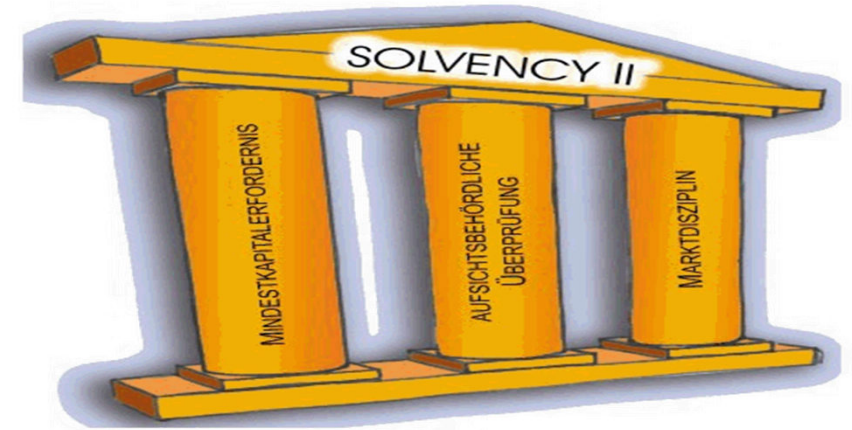
- Risikoberichterstattung und Integration der Risikosicht in die strategische Planung - Risikostrategie.
- Risikotragfähigkeitsrechnung.
- Internes Limitsystem (nicht nur Kapitalanlagen)
- Ex Ante Risikoprüfung im Rahmen des Veranlagungsprozesses
- Effizienter zeitnaher Berechnungsprozess hinsichtlich SCR

- Risikomanagement als Kostenfaktor....
- Dokumentation der Prozesse als Last....
- USE Test auch im Rahmen des RM notwendig...
- Verwenden Sie den ORSA als Steuerungstool für das RM

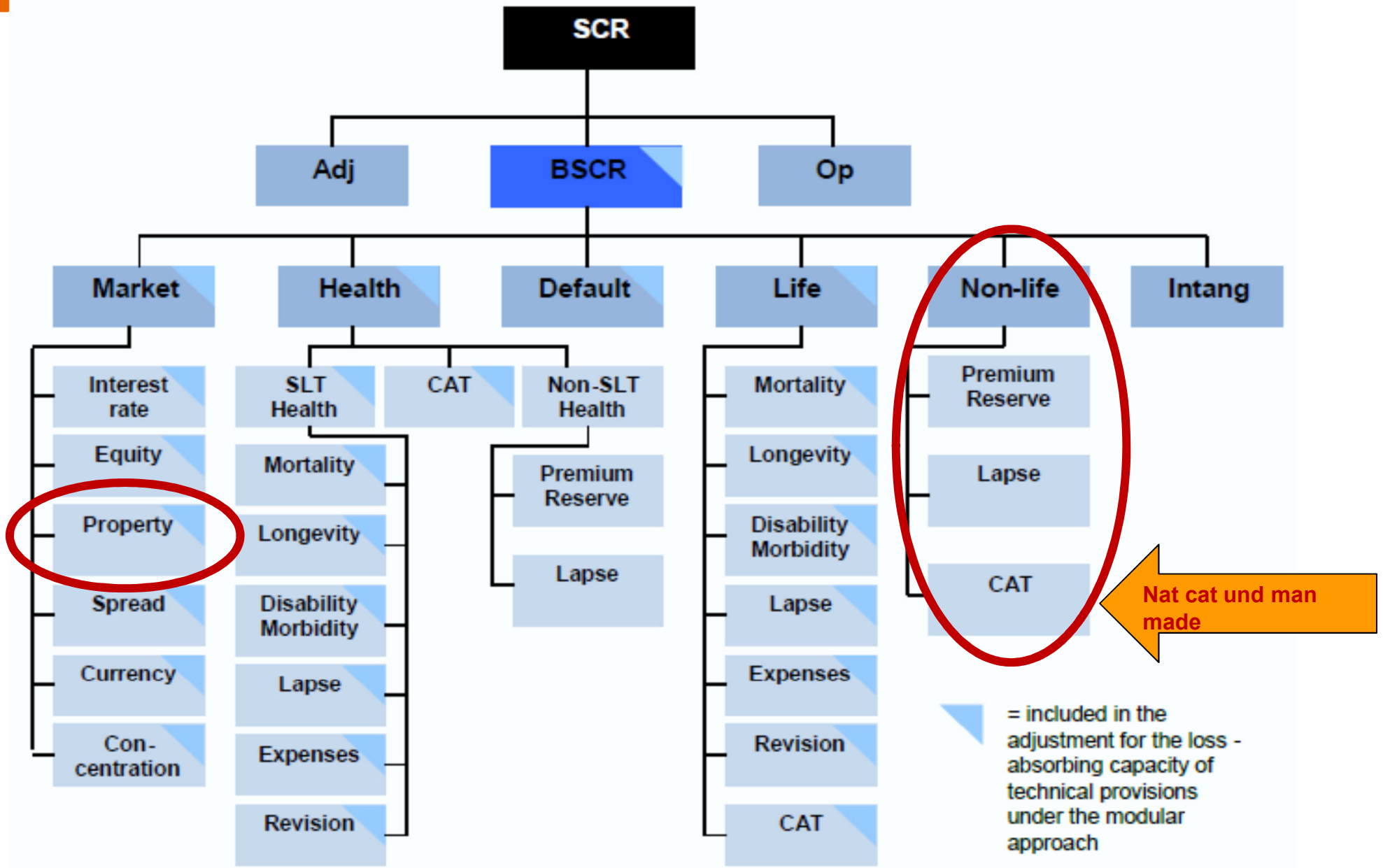
“.....as we know

- There are known knowns; there are things we know we know
- We also know there are known unknowns; that is to say we know there are things we do not know
- But there are also unknown unknowns
 - The ones we don't know we don't know

Zitat von Donald Rumsfeld



Säule I Kalibrierung: Keep it simple



Erwägungsgründe in der Richtlinie

(68) **Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz** der Solvenzkapitalanforderung sollte es **unter bestimmten Umständen möglich sein, anstelle der Standardformel vollständige oder partielle interne Modelle zur Berechnung** dieser Anforderung zu verwenden. [...]

- **Interne Modelle dienen daher primär der Fortsetzung von bereits entwickelten unternehmensinternen Steuerungsmodellen**

- Sie betreiben schon lange wertorientierte Unternehmenssteuerung
- Sie können stichhaltig nachweisen dass Standardansatz nicht ihrem Risikoprofil entspricht
- Sie haben die entsprechenden Leitlinien
-
- **...sie haben ein unternehmensindividuelles Mess- und Steuerinstrument von Risiken die in das RM System integriert sind.....**
- ...und wollen dies von der Aufsicht abnehmen und genehmigen lassen.

- **§ 186.** Verwendungstest
- **§ 187.** Statistische Qualitätsstandards
- **§ 188.** Kalibrierungsstandards
- **§ 189.** Zuordnung von Gewinnen und Verlusten
- **§ 190.** Validierungsstandards
- **§ 191.** Dokumentationsstandards

Bei der Vorbereitung von Genehmigungsverfahren für interne Modelle hat die FMA die von EIOPA veröffentlichten Leitlinien anzuwenden.

- Wie passt das Modell zur Geschäftstätigkeit insgesamt (insb. bei Teilmodellen)
- Wie unterstützt es meine Entscheidungsprozesse ?
- Wie verwende ich das Modell ?
- Wie verstehe ich das Modell (Zukauf von Modulen)
- Wie treffe ich Annahmen?
- Wie integriere ich das Modell in mein RM System?
- Wie gehe ich mit Vereinfachungen um?
- Sind Annahmen konsistent ?
- **Wie sieht meine Dokumentation aus?**

- Einhaltung aller legislativen Grundlagen (VAG- Novelle, VAG 2016, EIOPA –GL, techn. Durchführungs- VO)
- ein IM sollte NIE nur für die Aufsicht und fürs Berechnen des SCR gemacht werden, sondern wirklich im Unternehmen verwendet (siehe Use Test) und gelebt (siehe Governance im besonderen Risikomanagement)
- ein voller Modelldurchlauf + eine vollständige Validierung
- Inhaltsverzeichnis aller Dokumente (Vollständigkeitsprüfung)
- **Keine Vorabgenehmigung von Modellen bzw. Modellteilen!**

- Intensiver Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden mit dem Ziel der Erreichung einer gemeinsamen Sichtweise (Colleges)
 - Beitrag zur Erhöhung der Konvergenz bei internen Modellen
 - Teilnahme von EIOPA

- Beim Modul Marktrisiko (Immobilienrisiko) Einbeziehung der OeNB zwingend vorgesehen
 - OeNB Gutachten
 - Gesamturteil...

ORSA/FLAOR

- 1. den **Gesamtsolvabilitätsbedarf** unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der genehmigten Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie,
- 2. **die laufende Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung**
- 3. **die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils** von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, die mit der Standardformel oder unter Verwendung eines internen Modells berechnet wurde.

- ...ist...“vom Vorstand für den Vorstand“
- ...ist die Beurteilung der „overall solvency needs“
- ...ist die Zusammenfassung aller relevanten Risikopositionen
- ...ist ein Steuerungstool für den Vorstand des Unternehmens
- ...ist Informationsquelle für Schlüsselkräfte des Unternehmens
- ...ist zukunftsorientiert (3 Jahres Horizont)
- ...ist die individuelle Ausgestaltung des Prinzips der Proportionalität.

- Zentrales Informationsdokument für die Unternehmensbeurteilung durch die FMA
- Vergleichsmaßstab für die Beurteilung des SCR gemäß Standardformel
 - Beurteilungskriterium ob Standardformel ausreichend ist
- Sonstiges...
 - ...keine Formvorschrift
 - ...Inhalt geht vor Umfang
 - ...Leitfaden der FMA ante portas...
- ...ist **kein** internes Modell durch die Hintertür

- Die FMA
- Marktumfeld
- Versicherungswirtschaft key facts
- Rechtsanpassung 2013/2014
 - VAG 2016
- Niedrigzins
 - QIS 6/ EIOPA Stress Test
- Vorbereitung Solvency II
 - RM, interne Modelle, ORSA
- **Ausblick**

- Versicherer sollen sich für Markt-Einbruch wappnen: Auch Anleihekaufprogramm der EZB werde "Korrektur" nur hinauszögern, sagte EIOPA-Geschäftsführer Carlos Montalvo
- Schärfere Regulierung treibt Versicherer in **Fusionen**
- Aufsichtsbehörde EIOPA sieht **wachsende Risiken** für Europas Assekuranz: Halbjahresbericht verweist auf Niedrigzinsen, schwache Konjunktur und höhere Ausfallsrisiken bei Staatsbonds
- Aufsicht - Dauer-Niedrigzins macht Europas Versicherer verwundbar
- Vor allem Versicherer in Deutschland, Österreich, Malta und Schweden machen die Niedrigzinsen zu schaffen, denn sie haben ihren Kunden in früheren Jahren hohe Garantiezinsen zugesagt.
- **Aufseher - Europas Versicherungen müssen sich schneller umstellen**

- EZB sieht trügerische Ruhe an den Finanzmärkten
- EZB wagt sich an das heiße Eisen Kreditverbriefungen
 - Eurohüter wollen ABS Papiere und Pfandbriefe aufkaufen
- EZB bestätigte den Ankauf von Covered Bonds
- EZB Anleihekäufe (OMT Programm) von EuGH erlaubt (unter Auflagen)
- EZB Vize warnt vor Überhitzung am Immobilienmärkten in Europa
- IWF ortet Immobilienblasen in Kanada, England und Norwegen
- Immobilienrisiko unterschätzt

- Auswirkungen der QE in Europa bleiben abzuwarten
- Auswirkungen der womöglich ersten Zinsanhebung in den USA
- BIP-Entwicklung weltweit
- Infrastrukturinitiativen europaweit, aber keine SCR Ausnahme
 - Lediglich bei ELTIFs/EFSl Hilfe bei der Kapitalunterlegung
- Hilft Juncker Plan?- Investitionsinitiative über 315 Mrd €
- Behandlung von Staatsanleihen im Standardansatz
- **Europäische Kapitalmarktunion:**
 - European Venture Capital Fund Regulation
 - European Social Entrepreneurship Funds
 - European Long-Term Investors Association
 - Money Market Funds

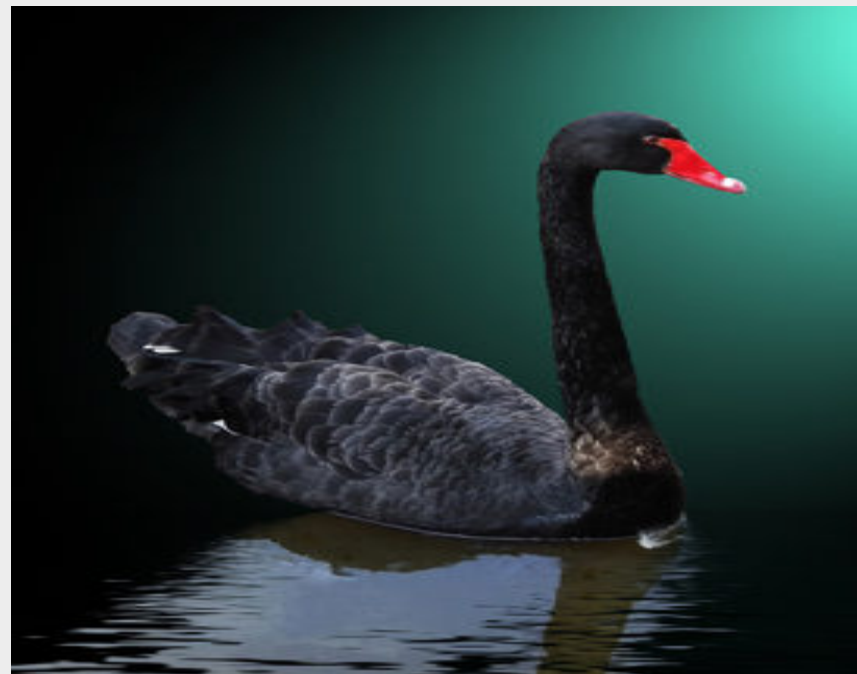
■ Meldeprozess Solvency I (Quartalsmeldung und Jahresmeldung)

- Datengenerierung in VU
- Schnittstelle VVO technisch und inhaltlich mit Verprobungen
- BRZ
- FMA

■ Meldeprozess Solvency II („Templates und EZB Meldung)

- Datengenerierung VU
- Schnittstelle VVO technisch
- FMA
- EIOPA

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Da! Es geht
noch weiter!





Aufsicht 2.0

...wer beaufsichtigt wen...

...und was?

■ Finanzaufsicht, Elemente

- Ausreichende Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen
- Ausreichende Kapitalanlagen
- Ausreichende Solvabilität
- Aufgabe: Kontrolle der Vermögens- Finanz und Ertragslage

■ Rechtsaufsicht (als Residualgröße?), Elemente

- Verhaltensaufsicht (Aktionäre, Organe, satzungsgemäßes Handeln)
- Schutz der Interessen der VN
- Vertraglich, vorvertraglich
- ...

■ Instrumente

- Analysen
- Prüfungen vor Ort
- Maßnahmen (Rechtsdurchsetzung)
 - Anordnungen
 - Bescheide (Berechtigungen, Verbote)

■ Immer auf Basis des **nationalen** Rechtbestandes

- Aufsicht 1.0 ist
 - Aufsicht über im Inland zum GB zugelassene VU
 - Unter Beachtung der Gruppensicht und ZN von Drittstaaten
 - trotzdem national
 - und regelbasiert
- Aufsicht 1.1 unter Beachtung des EIOPA Regimes
 - Colleges
 - Protokoll der Zusammenarbeit
 - Eingriffsmöglichkeiten von EIOPA
- Aufsicht 2.0 ab 2016
 - Prinzipienbasiert
 - Definition des „Was“ und des „Wie“

Rechtssetzungsprozess nach Solvency II Externe Vorgaben

Level
1

Parlament und Rat beschließen
Richtlinien(Gesetze) müssen in nationales Recht umgesetzt werden SII, Omnibus 2
(Verordnungen wirken direkt im nationalen Rechtsbestand)

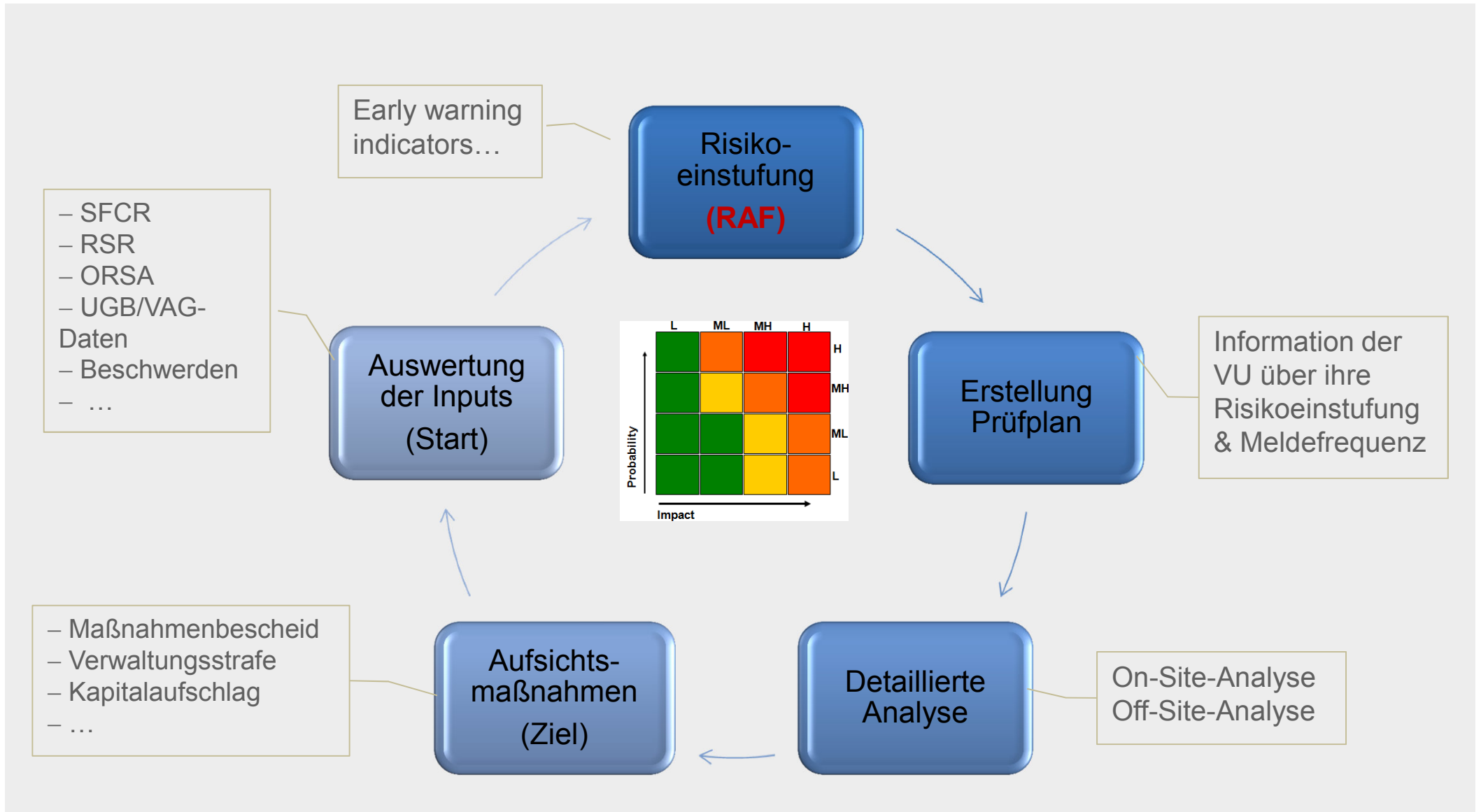
Level
2

Kommission veröffentlicht L2 Verordnungen
Im Rahmen delegierter Rechtsakte mit nachgelagerter Kontrolle durch das EP (technische Spezifikationen)

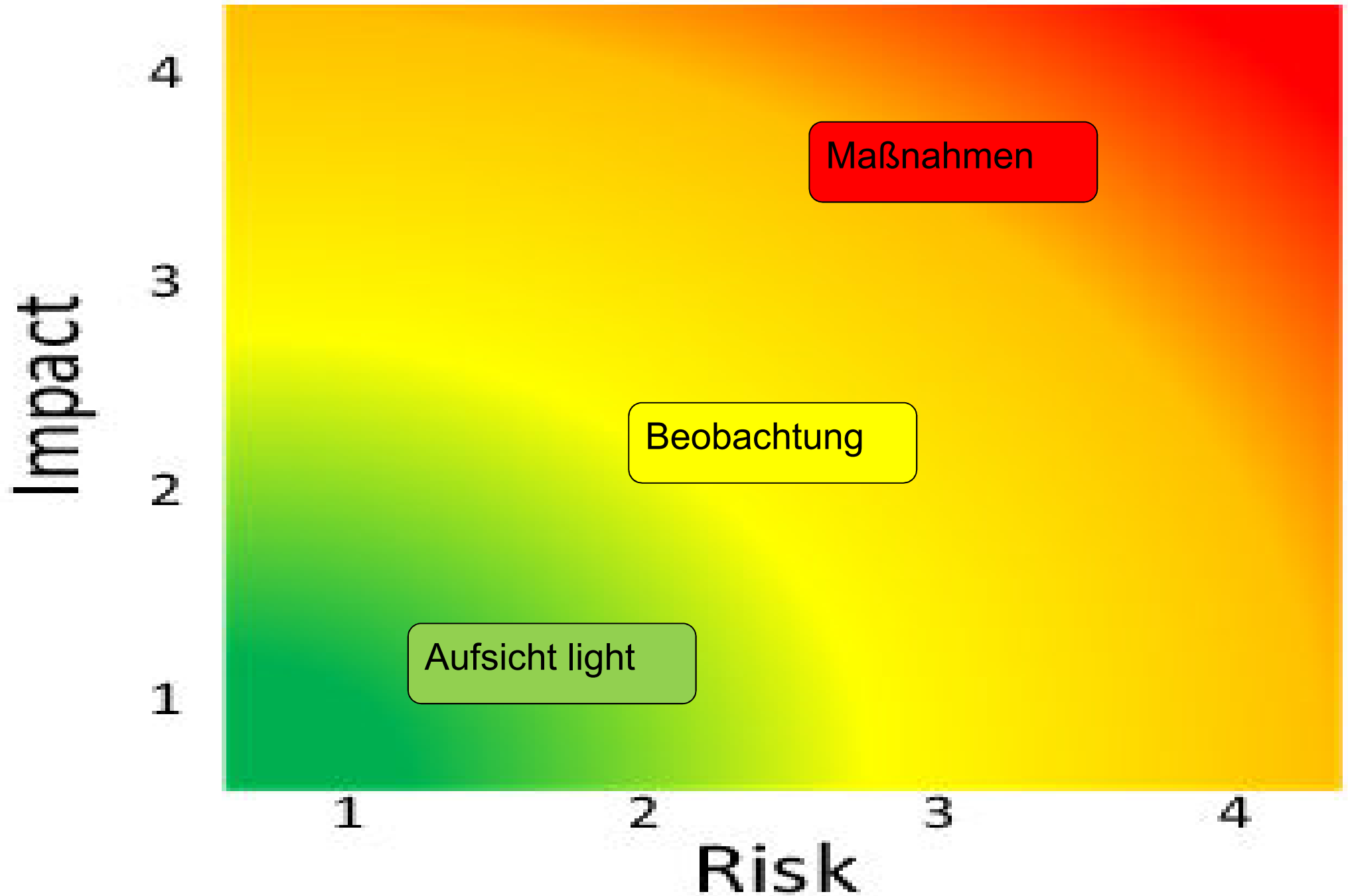
Level
3

Aufsichtsbehörden (EIOPA) erarbeiten
BTS(bindende technische Standards) -Werden dann von der EK veröffentlicht
...sowie Leitlinien (comply or explain Mechanismus)





Example of Outcome of RAF



Vorgaben in den Richtlinien (Auszüge)

Artikel 27 Hauptziel der Beaufsichtigung

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Aufsichtsbehörden** mit den notwendigen Mitteln ausgestattet sind:
- **einschlägige Fachwissen**
- **einschlägige Kapazitäten**
- **ein entsprechendes Mandat ,**

Finanzstabilität und Prozyklizität

- die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden **...potenziellen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität der betroffenen Finanzsysteme** in der Europäischen Union insbesondere in Krisensituationen unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen **gebührend Rechnung tragen**.
- In Zeiten außergewöhnlicher Bewegungen auf den Finanzmärkten **berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die potenziellen prozyklischen Effekte** ihrer Maßnahmen.

Allgemeine Grundsätze der Beaufsichtigung

- Die Beaufsichtigung hat auf einen prospektiven und **risikobasierten** Ansatz zu beruhen.
- Sie umfasst die **kontinuierliche Überprüfung** der ordnungsgemäßen Funktionsweise .
- Die Beaufsichtigung umfasst eine angemessene **Kombination von standortunabhängigen Tätigkeiten und Prüfungen vor Ort.**

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften dieser Richtlinie auf eine Art und Weise angewandt werden, **die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist.**

Die Finanzaufsicht umfasst die Überprüfung der

- Solvabilität,
- Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen,
- Vermögenswerte
- anrechnungsfähigen Eigenmittel

Transparenz und Verantwortlichkeit

- Die Aufsichtsbehörden führen ihre Aufgaben **auf transparente und verantwortliche Weise unter entsprechender Beachtung des Schutzes vertraulicher Informationen** durch.

- Die Mitgliedstaaten sorgen für die **Offenlegung** der folgenden Informationen:
 - a) Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeiner Leitlinien auf dem Gebiet der Versicherungsregulierung;
 - b) **allgemeine Kriterien und Methoden des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens**

Transparenz und Verantwortlichkeit /Offenlegung

- c) aggregierte statistische Daten zu Schlüsselaspekten der Anwendung des Aufsichtsrahmens;
- d) die Art und Weise der Ausübung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Optionen;
- e) **die Ziele der Beaufsichtigung und ihre Hauptfunktionen und –tätigkeiten.**

- Die offen zu legenden Angaben müssen ausreichend sein, um einen Vergleich der von den Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewählten Aufsichtsansätze zu ermöglichen.

Allgemeine Aufsichtsbefugnisse

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden **befugt sind, präventive und korrigierende Maßnahmen zu ergreifen**, um sicherzustellen, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls administrativer und finanzieller Art, in Bezug auf die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und die Mitglieder ihres Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans zu ergreifen.

Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen

- Den Aufsichtsbehörden sind diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind
 - a) um das von den Unternehmen **angewandte Governance-System**, die von ihnen ausgeführte **Geschäftstätigkeit**, die für Solvabilitätszwecke zugrunde gelegten **Bewertungsprinzipien**, die **tatsächlichen Risiken und die Risikomanagementsysteme sowie ihre Kapitalstruktur, ihren Kapitalbedarf und ihr Kapitalmanagement zu bewerten**;
 - b) um alle angemessenen Entscheidungen in Ausübung ihrer Aufsichtsrechte und –pflichten zu treffen.

Die genannten Informationen umfassen Folgendes:

- a) **qualitative oder quantitative** Elemente oder eine entsprechende Kombination daraus;
- b) **historische, aktuelle oder prospektive** Elemente oder eine entsprechende Kombination daraus; und
- c) Daten aus **internen oder externen Quellen** oder eine geeignete Kombination daraus.

Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

- **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren, überprüfen und beurteilen.**

- Diese Überprüfung und Beurteilung umfasst die
 - Bewertung des Governance-Systems,
 - die Bewertung der Risiken
 - die Bewertung der Fähigkeit dieser Unternehmen, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds beurteilen zu können.

- Die Aufsichtsbehörden überprüfen und beurteilen insbesondere die Einhaltung:
 - a) des Governance-Systems einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
 - b) der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - c) der Eigenkapitalanforderungen
 - d) der Anlagevorschriften
 - e) der Qualität und der Quantität der Eigenmittel;
 - f) die laufende Einhaltung der Vorschriften für ein vollständiges oder teilweises internes Modell.

- Die Aufsichtsbehörden verfügen über **angemessene Überwachungsinstrumente**, mit denen sie eine Verschlechterung der Finanzbedingungen erkennen sowie überwachen können, wie dieser Verschlechterung abgeholfen wird.
- Die Aufsichtsbehörden **bewerten die Angemessenheit der Methoden** und Praktiken die dazu dienen, mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen festzustellen,.
- Die Aufsichtsbehörden bewerten die **Fähigkeit der Unternehmen, diesen möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen standhalten zu können.**

Beaufsichtigung ausgelagerter Funktionen und Tätigkeiten

- die Aufsichtsbehörden müssen einen effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters haben und müssen in der Lage sein, diese Zugangsrechte auszuüben.

- Jedes VU ist gemäß ihrer individuellen Risikolage zu beurteilen und die Aufsichtsmaßnahmen sind dem Risikoprofil (unter Beachtung der Proportionalität) anzupassen
- ..und unter Beachtung der makroökonomischen Rahmenbedingungen und die Auswirkungen gesetzter Maßnahmen

Das sind unsere Themen im SRP und Risk assessment framework (RAF)

- Eigenmittel und Eignung der Eigenmittel
- Risikomanagement und Governance
- Versicherungstechnische Rückstellungen
- Bewertung der Aktiva und Passiva
- Kapitalanlage und Kapitalanlageprozess
- ORSA
- Analyse der Risikokonzentration auf Gruppenebene
- Adäquanz der Anwendung des internen Modells
- Adäquanz der Anwendung des Standardmodells

- Aufsichtskonvergenz herstellen
 - Wir müssen planbar, transparent und equidistant sein
 - transparente Risikolandkarte
 - Beachtung nationaler Eigenheiten ohne Aufsichtsarbitrage zu ermöglichen

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit EIOPA in den colleges

- Wir müssen Potentielle Risiken
 - **erkennen**
 - **messen**
 - **überwachen**
 - **managen**
 - **steuern**
 - **berichten (dokumentieren)**
- Wir müssen unsere Erkenntnisse bewerten können
- Wir müssen adäquate Maßnahmen setzen
- ...und deren Einhaltung überwachen
- ...in einer transparenten, nachvollziehbaren Art und Weise

Dies bedeutet auch für die Aufseher Hausaufgaben...

- Prozesse definieren
- Prozesse beschreiben
- Handbücher schreiben
- Mitarbeiter schulen
- Zwischen den Geschäftsbereichen abgestimmt vorgehen
- Konkrete Handlungsanweisungen definieren,
- Interpretationsspielräume definieren
- ...

....Dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren.....

- Regulatorische Eigenmittelvorschriften übererfüllen ?
- Internes Modell als tool der Unternehmenssteuerung betrachten
 - UGB (HGB) mitdenken
- Governance Regelungen in alle Unternehmensbereiche tragen
 - RM Prozess Leben einhauchen
- Thema forward looking weiterverfolgen
- Internes und externes Berichtswesen ohne Insellösungen
- Nicht nur für die Aufsicht: Prozesse und Dokumentation...

- Kapitalaufschlag
- Solvabilitätsplan
- Sanierungsplan
- Finanzierungsplan
- Einberufung HV oder AR
- Untersagung der freien Verfügbarkeit der Vermögenswerte
- Widerruf der Konzession

■ Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

■ § 273. (1) **Die FMA hat die Angemessenheit** ...der eingeführten Strategien, Prozesse und Meldeverfahren **zu überprüfen und zu beurteilen**. Dabei hat die FMA **insbesondere** die qualitativen Anforderungen hinsichtlich des Governance-Systems, die Risiken, denen das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte und die Fähigkeit des Unternehmens, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds beurteilen zu können, zu bewerten. Die FMA hat insbesondere die Einhaltung der folgenden Anforderungen zu überprüfen und zu beurteilen:

- 1. Governance-System einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und der Anlagevorschriften;
- 2. versicherungstechnische Rückstellungen
- 3. Solvenzkapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung;
- 4. Qualität und Quantität der Eigenmittel und
- 5. gegebenenfalls die laufende Einhaltung der Anforderungen für ein internes Modell.

- Die FMA **hat** außerdem die Angemessenheit der Methoden und Praktiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen **zu bewerten**, die dazu dienen, mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen festzustellen, die sich ungünstig auf die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens auswirken könnten.
- Weiters **hat** die FMA die Fähigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diesen möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen standhalten zu können, zu bewerten

- (4) Die FMA **kann** im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, soweit dies angemessen und erforderlich ist,
 - quantitative Instrumente entwickeln,
 - welche die Fähigkeit der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bewerten
 - möglichen Ereignissen oder künftigen Änderungen der Wirtschaftslage Rechnung zu tragen, die sich ungünstig auf ihre allgemeine Finanz- und Vermögenslage auswirken könnten.
 - Die FMA kann anordnen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen entsprechende Tests durchführen

- (1) Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und
- einer Finanzaufsicht im Besonderen. Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten. **Dabei berücksichtigt sie in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten** des Europäischen Wirtschaftsraums. **Im Fall außergewöhnlicher Bewegungen an den Finanzmärkten berücksichtigt sie die potenziellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen.**

- **Ziele der Beaufsichtigung (A)**
- **§ 267.** (1) Das Hauptziel der FMA bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse ist der Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten.
- (2) Unbeschadet des Hauptziels .. hat die FMA bei der Ausübung ihrer Aufgaben in gebührender Weise die möglichen **Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen betroffenen Mitgliedstaaten** und insbesondere in Krisensituationen zu berücksichtigen, wobei sie die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zugrunde zu legen hat. **In Zeiten außergewöhnlicher Bewegungen auf den Finanzmärkten hat die FMA die potenziellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen zu berücksichtigen.** Daraus begründet sich keine rechtliche Verpflichtung der FMA, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen Insbesondere stellen solche Ergebnisse keine Schäden im Sinne des AHG dar

- § 296 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- (1) Die Aufsichtsbehörde wendet die Vorschriften dieses Gesetzes auf eine Art und Weise an, die der Art, dem Umfang und **der Komplexität der Risiken angemessen** ist, die mit der Tätigkeit der von ihr beaufsichtigten Unternehmen einhergehen
- § 294(4) Im Rahmen der Finanzaufsicht **hat** die Aufsichtsbehörde für die gesamte Geschäftstätigkeit auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere auf die Solvabilität sowie die langfristige Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten und die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs zu achten.

- **§ 268.** (1) Die FMA hat... Konzession die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu überwachen.
- (2) Die Aufsichtstätigkeit der FMA hat vorausschauend und risikobasiert zu sein..... Hierbei ist auf eine angemessene Kombination von standortunabhängigen Tätigkeiten und Prüfungen vor Ort zu achten.
- (3) Die FMA hat bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Wesensart, den Umfang und die **Komplexität der Risiken**, die mit der Geschäftstätigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einhergehen, **angemessen** zu berücksichtigen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

